Baubeschreibung / Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben

Projekt T.016090941

S-Bf Berlin Heiligensee
Erneuerung Weichen 361 und 371

DB InfraGO AG
Region Ost
Projektmanagement Oberbau und Ausrüstungstechnik (V.IW-O-P32)
Granitzstraße 55-56
13189 Berlin

Inhaltsverzeichnis

A. Projektübersicht 5
B. Angaben zur Baustelle und Ausführung 6
0.1 Angaben zur Baustelle 6
0.1.1 Lage der Baustelle 6
0.1.2 Besondere Belastungen 7
0.1.3 Vorhandene Anlagen 7
0.1.3.1 Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG 7
0.1.3.2 Kabel und Leitungen Dritter 8
0.1.3.3 Angaben zur Strecke / zu den Strecken 9
0.1.3.4 Oberbau 9
0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle 10
0.1.5 Freizuhaltende Flächen 10
0.1.6 bleibt frei 10
0.1.7 bleibt frei 10
0.1.8 Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen 10
0.1.9 Baugrund 11
0.1.10 Bleibt frei 11
0.1.11 Bleibt frei 11
0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung 11
0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten 11
0.1.14 Schutzmaßnahmen 15
0.1.15 bleibt frei 16
0.1.16 bleibt frei 16
0.1.17 Hindernisse 16
0.1.18 Kampfmittel 16
0.1.18.1 Kampfmittelfreimessung 16
0.1.18.2 Gestellung Fachaufsicht für Kampfmittelräumung 16
0.1.19 Baustellenverordnung 16
0.1.20 Auflagen Dritter 16
0.1.21 bleibt frei 16
0.1.22 Vorarbeiten des AG 16
0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer 17
0.2 Angaben zur Ausführung 17
0.2.1 Bauablauf 17
0.2.2 Erschwernisse 18

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan 18
0.2.4 Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7) 19
0.2.4.1 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG 19
0.2.4.2 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
0.2.5 Kontaminierte Bereiche 19
0.2.6 Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen 19
0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste 19
0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen 19
0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer 19
0.2.10 bleibt frei 19
0.2.11 bleibt frei 19
0.2.12 bleibt frei 19
0.2.13 Eignungs und Gütenachweise 20
0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial 20
0.2.14 Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen 21
0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen 21
0.2.15.1 Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept 21
0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept 22
0.2.15.1.2 Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen 23
0.2.15.1.3 Deklarationsanalytik 24
0.2.15.2 Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung 24
0.2.15.2.1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers 24
0.2.15.2.2 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer 25
0.2.15.2.3 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle 26
0.2.15.2.4 Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung 27
0.2.15.2.5 Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle 27
0.2.15.2.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen 28
0.2.15.2.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott 29
0.2.15.2.8 Haufwerksbildung und Bereitstellung 29
0.2.15.2.9 Deklarationsanalytik 30
0.2.15.2.10 Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen 31
0.2.15.2.10.1 Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren 31
0.2.15.2.10.2 Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle 32
0.2.15.2.10.3 Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle 33

0.2.15.2.10.4 Einbaudokumentation gemäß Ersatzbaustoff-Verordnung 34
0.2.15.2.11 Abrechnung von Entsorgungsleistungen 34
0.2.15.2.12 Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen 35
0.2.16 Materialbeistellung durch Auftraggeber 35
0.2.17 Materialliefer- und Abfuhrplan 37
0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer 38
0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern 38
0.2.20 bleibt frei 38
0.2.21 bleibt frei 38
0.2.22 bleibt frei 38
0.2.23 Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5) 39
0.2.24 Bahnstrom 41
0.2.25 Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16) 42
0.2.26 Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten 42
0.2.27 Ausführung Planumsverbesserung 42
0.2.28 Ausführung Entwässerungseinrichtung 42
0.2.29 Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6) 43
0.2.30 Arbeiten an Signalanlagen 43
0.2.31 Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich 43
0.2.32 Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung 43
0.2.32.1 Absteckung 43
0.2.32.2 Abnahmevermessung 43
0.2.32.3 Lichtraummessung (und Engstellendokumentation) 44
0.2.33 Ergänzende Ausführungsbestimmungen 44
0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV 46
0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen 46
0.4.1 Nebenleistungen 46
0.4.2 Besondere Leistungen 47
0.5 Technische Bearbeitung 47
0.5.1 Ausführungsunterlagen 47
0.5.2 Bestandsunterlagen und Dokumentation 47
0.5.3 Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2) 47

Alle Regelungen dieser Baubeschreibung/Vorbemerkungen sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

A. Projektübersicht

Bauabschnitt Nr.:	Bezeichnung / Leistungsschwerpunkte
1	**Bf Berlin Heiligensee Erneuerung Weichen 361 und 371** **Weiche 361: EW 54-760-1:18,5-B** **Weiche 371: EW 54-500-1:12-B** Vollständige Bettungserneuerung Schienenerneuerungen und Anpassungsstopfungen in Anschluss-/Übergangs-bereichen Neuschienen und Weichenfahrbahnen schleifen Zusammenhangsleistungen • Arbeiten an den S-Bahnstromanlagen
2	**Instandhaltungsleistungen** km 17,460-17,770: Wechsel von 550 Schwellen, davon 80 Bockschwellen Zusammenhangsleistungen • Arbeiten an den S-Bahnstromanlagen

B. Angaben zur Baustelle und Ausführung

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Bundesland:	Berlin
Stadt/Landkreis:	Berlin
Stadtteil:	Heiligensee
Lage im Netz:	Strecke 6183, Bf Berlin Heiligensee (S-Bahn)

Lage des Bahnkörpers:

Die umzubauenden Weichen befinden sich in Dammlage.

An den Baubereich grenzen:

Wohngebiet / Wohn-Mischgebiet

Zugangsmöglichkeiten zu den Arbeitsstellen:

Der AN Bau kann sich eine Zugangsmöglichkeit über die seitlichen Böschungen schaffen (Einbau Böschungstreppen).

Beschaffenheit der Zufahrtsmöglichkeiten:

- per Schiene

Eine straßenseitige Andienung der Baustelle ist nicht möglich.

Aufgleisungsmöglichkeiten:

Der AG stellt keine Aufgleismöglichkeit zur Verfügung. Diese ist vom AN selbst zu erstellen, zu unterhalten, zu betreiben und anschließend in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen. Die Aufwendungen hierfür sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Zu querende Kabelkanäle sind bauzeitlich in Lage zu sichern und lastfrei zu überbauen. Etwaige Kosten sind in den Einheitspreisen der Baustellenlogistik zu berücksichtigen.

Mögliche Eingleisstelle:

- Bf Hennigsdorf über Ladestraße

Für die Ausführung dem AN überlassene Arbeitsgleise:

Zeitraum: 28.04.2027 – 14.05.2027:

- Bahnhof Hennigsdorf: Gleise 10, 11, 13 und 14

0.1.2 Besondere Belastungen

Keine Belastungen aus Immissionen sowie aus besonderen klimatischen Bedingungen.

0.1.3 Vorhandene Anlagen

0.1.3.1 Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG

Hochbauten

Im Baubereich befinden sich keine Hochbauten.

Kunstbauten

Die EÜ „Hennigsdorfer Straße“ bei km 17,2 befindet sich unmittelbar im Anschluss an den Umbaubereich der Weiche W371.

Bahnübergänge

nicht betroffen –

Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik (LST)

Im Baubereich befinden sich sicherungstechnische Anlagen (Signale, Weichenantriebe, etc.).

In den Weichen sind keine Isolierstöße vorhanden.

50 Hz-Anlagen

Die Weichen sind mit elektrischen Weichenheizungen ausgerüstet.

S-Bahnstromanlagen

Die betroffenen Speiseabschnitte Hnd 1, Szf 1 und Szf 2 werden von den Unterwerken Heiligensee (GUw Hls) und Tegel (GUw Tgl) gespeist.

Im Bereich der Weichen 361 und 371 sind in den abzweigenden Strängen (jeweils zu Gleis 362) Trennstellen von ca. 36 m angeordnet. Im geraden Strang sind im Bereich der beweglichen Zungenteile jeweils Stromschienenlücken vorhanden.

Im Bereich der Weichen ist durchgehend Aluminium-Stahl-Stromschiene vorhanden. Die Schutzabdeckungen sind durchgängig aus PVC. ES sind höhenverstellbare Träger der Bauart Rehau vorhanden.

An der Weiche 361 steht der LTS71.

Die Rückleitung erfolgt über die Fahrschienen und über einen Parallelen Rückleiter (PRL). Der PRL besteht aus 2 Kabeln und ist bahnlinks im Kabelkanal verlegt. Der PRL ist mit einer Überwachung ausgerüstet.

Die Gleise sind in regelmäßigen Abständen mit dem PRL vermascht. Im unmittelbaren Baubereich befindet sich keine dieser Vermaschungen. Darüber hinaus sind die Fahrschienen aller 100 m mit Schienenverbindern verbunden.

Die betroffenen 750 V - Verbindungskabel sind mit Schirmleiteranschlüssen ausgerüstet und an den PRL angeschlossen.

30 kV-Anlage:

Die 30 kV-Kabeltrasse befindet sich außerhalb des Baubereiches.

Anlagen der Telekommunikation (Tk)

entfällt

Kabeltiefbau / Gleiskreuzungen

Im Baubereich befinden sich verschiedene Kabeltiefbauanlagen (Betonkabelkanäle), insbesondere zu den ausrüstungstechnischen Anlagen (LST, Weichenheizung S-Bahnstrom).

Die durchgängigen Hauptkabeltrassen befinden sich außerhalb des eigentlichen Baufeldes in den Randbereichen des Bahnkörpers.

Die Kabelkanäle der S-Bahnkabel zu den Anschlusspunkten an der Stromschiene sind auszubauen und beim Wiedereinbau zu erneuern (Baufeldfreimachung für Arbeiten am Schotterbett).

Die Kabeltiefbauleistungen sind in den entsprechenden Lageplänen dargestellt.

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des AN hingewiesen, sich mit den oben genannten Hindernissen und baulichen Anlagen **vor Beginn** der Bauarbeiten vertraut zu machen.

0.1.3.2 Kabel und Leitungen Dritter

Lage und Art der der DB AG bekannten Kabel und Leitungen Dritter:

Entsprechend Anlage 2.9 Kabelmerkblatt hat der AN vor Beginn der Bauarbeiten beim örtlich zuständigen Netzbezirk der DB InfraGo AG Auskunft darüber einzuholen, ob, wo und wie tief an der Arbeitsstelle Kabel liegen.

Der AN hat sich zusätzlich bei den zuständigen Stellen nach der Lage von Kabeln und Leitungen anderer Versorgungsträger (Dritter) zu erkundigen.

Der vorhandene Kabel- und Leitungsbestand in den Baufeldern ist zu sichern und vor Beschädigungen zu schützen. Die Auflagen und Hinweise der Betreiber sind zu berücksichtigen.

Alle Trassen sind so zu sichern, dass es zu keinem Zeitpunkt der Baumaßnahme zu einer Gefährdung der darin liegenden Kabel und Leitungen kommt. Die Betriebsfähigkeit der Anlagen muss immer gewährleistet sein. Alle dafür erforderlichen Leistungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im gesamten Baufeld Kabeltrassen befinden. Die darin liegenden Kabel müssen ständig in Betrieb bleiben.

Kabelsichtungstermin/Kabeleinweisung

Vor Baubeginn erfolgt ein Kabelsichtungstermin / eine Kabeleinweisung unter Beteiligung des AG (ggf. getrennt nach Bauabschnitten).

Bei diesem Termin wird die Lage der herzustellenden Suchschachtungen festgelegt.

Die Kabelmerkblätter der DB AG und Dritter sind zu beachten.

0.1.3.3 Angaben zur Strecke / zu den Strecken

VzG-Streckengeschwindigkeit: v_{zg} =100 km/h

Streckenbelastung:	> 20.000 bis < 30.000 Lt/d
Streckenklasse:	D4
Lastaufnahme	8,0 t/m
Achslastaufnahme	22,5 t

0.1.3.4 Oberbau

Die Erneuerung der Weichen erfolgt in Ist-Lage. Vorhandene Lagefehler werden beseitigt. Der Aufbau erfolgt gemäß der aktuellen Richtlinie 820.2010 („Ausrüstungsstandard Schottereinbau für Gleise und Weichen“).

Schlussfolgerungen:

Für die Weichen werden neue Oberbaustoffe verwendet.

Die Erneuerung erfolgt in der folgenden Oberbauformen:

- Weiche 361: EW 54-760-1:18,5-B
- Weiche 371: EW 54-500-1:12-B

Für die Baustellenlogistik wird eine Überleitstelle im Bf Hennigsdorf Gleis 1 errichtet. Hierfür wird die ca. 6,10 m lange Bestandslücke mit Passschienen geschlossen und eine Schwelle ergänzt. Die Passschienen werden mit zwei doppelten Isolierstößen vorgesehen. Bauzeitlich sind die Schienen zu verlaschen.

Im Endzustand ist die Bestandslücke wiederherzustellen.

Anmerkungen:

- Entsprechend der Richtlinie 820 werden im Übergang zu den Weichen im Soll-Zustand keine B90-Schwellen vorgesehen
- Die Schienen kommen in Regelgüte R260 mit 880 N/mm² zum Einsatz.
- Die Mindestschienenlänge beträgt 10 m für vstr > 80 km/h (Ril 820.2010).
- Die Bettung wird komplett ausgebaut (30 cm unter neuer Schwellenunterkante).

- Die Schienen werden lückenlos verschweißt. Im Bauzustand können die Stoßstellen verlascht werden (zusätzliche Längsverbinder für Rückleitung vorsehen). Es ist ein Spannungsausgleich durchzuführen.
- Für Neuschienen gilt: Die Schienen sind gemäß Ril 824 mit einem zugelassenen Verfahren zu schleifen. Die Schleifarbeiten müssen nach dem Einbau ausgeführt werden.

  Für das Schleifen ist zu berücksichtigen, dass ein Einsatz schienengebundener Geräte nicht möglich ist. Es können nur handgeführte Geräte eingesetzt werden.
- Anschlussstopfungen werden in dem erforderlichen Umfang ausgeführt. Maßgebend dafür werden die Angaben des Trassierungsentwurfes. Das Kleineisen ist vor dem Stopfen auf festen Sitz zu prüfen und gegebenenfalls neu zu verspannen. Fehlendes und defektes Kleineisen ist zu erneuern. Hinweis zur Stromschiene: Bei horizontalen oder vertikalen Verschiebungen > 2 cm ist die vorhandene Stromschiene bauzeitlich zu demontieren. Bei Anschlussstopfungen mit max. 2 cm Verschiebung ist die Stromschiene lediglich neu auszulehren.
- Die Ausführung der Oberbauarbeiten hat nach Modul 824 zu erfolgen. Für den Einsatz der Baumaschinen ist Modul 825 zu beachten.

0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle

Siehe auch Betriebliche Regelungen siehe Punkt 0.2.23

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

Siehe auch 0.1.8

0.1.6 bleibt frei

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen

Bereitstellungsflächen:

Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerplätze, Montageflächen, Abstellmöglichkeiten und sonstige Flächen werden seitens der DB InfraGo AG **nicht** zur Verfügung gestellt. Diese sind gemäß Technologie des AN eigenverantwortlich zu organisieren. Bahnsteige als Lagerplätze nur mit der Zustimmung von Station und Service möglich.

Der AN ist Betreiber dieser Flächen.

Der AN hat die genutzten Flächen entsprechend des Urzustandes wiederherzustellen.

Durch den AN sind u.a. folgende Dokumentationen durchzuführen und dem AG zu übergeben:

- Dokumentation des Ist-Zustandes vor Inbetriebnahme
- Laufende Dokumentationen während des Betriebes
- Dokumentation des Zustandes nach Wiederherstellen der genutzten Flächen.

Soweit der AN weitere Flächen als der vom AG zugewiesenen Flächen zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z. B. Bescheid) vorzulegen.

Ferner hat der AN für die Flächen ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Von einer genehmigungsfreien Fläche als Ausnahme vom genehmigungspflichtigen Zwischenlager (nach 4. BImSchV Anhang 1, Ziffer 8.12) ist auszugehen, wenn die Fläche in einem funktionalen Zusammenhang mit einer einzigen Baumaßnahme steht und die räumliche Entfernung **1 km** nicht überschreitet. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass beim Betrieb der Flächen alle geltenden materiell-rechtlichen Anforderungen zu beachten und Genehmigungen des Umweltrechts etwa in Bezug auf Lärm, Staubentwicklung, Immission, Bodendenkmal, Natur-, Arten- und Gewässerschutz einzuholen sind. Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:
Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen zu diesem Punkt beizubringen.
(min. Übergabeprotokoll und Rücknahmeprotokoll)

0.1.9 Baugrund

Der Einbau von neuen Schutz-/Tragschichten ist nicht vorgesehen. Das freigelegte Planum ist zu profilieren und zu verdichten.

0.1.10 Bleibt frei

0.1.11 Bleibt frei

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Die allgemeinen Gesetze sind einzuhalten. Im Vorfeld festgelegte BE-Flächen und Bautabuzonen sind einzuhalten.

Jede Herrichtung zusätzlicher Baustelleinrichtungsflächen oder generelle Inanspruchnahme von Flächen erfordert eine rechtzeitige vorherige Rücksprache mit der Umweltfachkraft der DB InfraGO bzw. der

umweltfachlichen Bauüberwachung, da ggf. umweltbezogene Maßnahmen vor der Bauausführung organisiert werden müssen.

Das Ab-/Zwischenlagern von Baustoffen und / oder –teilen, sowie Maschinen und / oder Teile davon innerhalb von Bautabuzonen ist verboten. Auch das Befahren (mit jedwedem Gefährt), sowie das Betreten ist verboten.

Gehölzentfernungen sind lediglich zwischen dem 01.10. eines Jahres und dem 28/29.02. des Folgejahres, außerhalb der Brut- und Setzzeit (§39 BNatSchG), durchzuführen. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten mit den, im Baufeld nachgewiesenen, streng geschützten Reptilien, sollten Arbeiten, die kritisch für Reptilien sind, wie Eingriffen in den Gleisschotter oder Bodenaushub, nur innerhalb der Aktivitätszeit von Reptilien stattfinden. Diese beginnt abhängig von der Witterung etwa ab dem 15.04. Kritische Arbeiten sind darüber hinaus vorrangig tagsüber und bei geeigneter Witterung durchzuführen.

Grundsätzlich gilt auch hier, dass alle Arbeiten vor der geplanten Durchführung mit der uBü abzustimmen sind.

Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Der Vorhabenbereich liegt außerhalb jeglicher umweltrelevanten Schutzgebiete nationaler oder internationaler Kategorie.

Gewässerschutz

Die einschlägigen DIN-Vorschriften sind zu berücksichtigen.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sind zur Vermeidung von Eingriffen in das Schutz-gut Wasser folgende Hinweise zu beachten:

unbedingte Vermeidung von Schadstoffeinträgen (Öl, Treibstoffe, Beton, etc.) in Oberflächengewässer, Grundwasser und Boden,

- keine Baustoffe verwenden, die wassergefährdende Stoffe enthalten,
- Unbedingte Vermeidung von Schadstoffeinträgen (Öl, Treibstoffe, Beton etc.) in Oberflächengewässer und Grundwasser,
- Maschinen und Baustofflager regelmäßig warten,
- Baustellenabwässer reinigen und gebündelt abführen,
- Ausführung der Gewässerquerungen möglichst rechtwinklig und geradlinig
- Treibstofflager, Gelegenheit zum Auftanken in Treibstoffzapfstellen,
- Reparatur- und Waschplätze, Aborte usw. innerhalb und außerhalb der
- Baustelle sind zu umzäunen und so anzulegen, dass keine Verunreinigungen des Grundwassers eintreten können.
- Das Aufstellen von Tanks und Lagerbehältern von wassergefährdenden Flüssigkeiten ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat mit größter Sorgfalt und unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften, DIN-Vorschriften und sonstigen Sicherheitsvorschriften zu erfolgen.

Durch den Bau-AN ist sicherzustellen, dass Restbaustoffe, Betriebsstoffe, Anstrich- und Beschichtungsstoffe, Abfälle etc. nach den gesetzlichen Bestimmungen des Gewässer- und Bodenschutzes sorgfältig genutzt, gelagert und entsorgt werden. Es ist durch den Bau-AN zu gewährleisten, dass eine Verschmutzung von Wasser und Boden während der gesamten Bauzeit verhindert wird.

Zum Schutz des Grundwasserkörpers ist die Lagerung wassergefährdender Stoffe nur in dafür vorgesehenen Behältern zulässig. Die Betankung von Baufahrzeugen ist lediglich auf dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen. Es ist ausreichend Ölbindemittel auf der Baustelle vorzuhalten. Im Havariefall sind entsprechende Sofortmaßnahmen durchzuführen und die umweltfachliche Bauüberwachung zu informieren.

Eingriffe in die angrenzenden Oberflächengewässer sind zwingend zu vermeiden. Die Oberflächengewässer sind vor Stoffeintrag zu schützen. Das Entnehmen- oder Einleiten von Wasser ist ohne zusätzliche Erlaubnis zur Gewässerbenutzung nach §9 WHG nicht gestattet. Sollte Abwasser auf der Baustelle anfallen, ist dies fachgerecht aufzufangen und zu entsorgen. Für Ein- und Ableitungen sind ebenfalls Anträge zur Gewässerbenutzung zu stellen.

Belange des Bodenschutzes /Denkmalschutz

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sind zur Vermeidung von Eingriffen in das

Schutzgut Boden folgende Hinweise zu beachten:

- Die Erschließung erfolgt soweit wie möglich über vorhandene Wege, öffentliches
- Straßenland und den Schienenweg.
- Minimierung der baubedingten Flächeninanspruchnahme auf das bautechnologisch
- notwendige Mindestmaß.
- Bei der Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen, Zuwegungen ist soweit

  möglich, auf bereits versiegelte oder verdichtete Flächen bzw. auf sehr gering oder gering empfindliche Flächen zurückzugreifen.
- Baubedingte Belastungen des Bodens sowie Schadstoffeinträge sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken und nach Abschluss der Bauarbeiten zu beseitigen.
- Generell ist der Bodenschutz nach DIN 18300 und Schutzmaßnahmen nach DIN 18915

  und RAS-LP 4 (sinngemäß) durchzuführen sowie die entsprechenden Bestimmungen

  und Regeln der Technik für den Baubetrieb einzuhalten.
- Der Umgang mit den Baumaschinen hat sachgerecht und vorsichtig zu erfolgen. Außerdem sind geeignete Vorkehrungen zum Schutz vor Auslaufen von Öl und Schmierstoffen usw. zu treffen (z. B. ggf. Gestellung von Auffangwannen).

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind alle baubedingt in Anspruch genommenen Flächen vollständig zurückzubauen.

Sofern der AN zusätzliche Flächen außerhalb der Baustelle bzw. außerhalb der vom AG planfestgestellten Flächen zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z. B. 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z.B. Bescheid) vorzulegen.

Der AN hat für diese Flächen sowie Zufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV durchzuführen. Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Sofern der AN auf o.g. baustellenfernen, nicht planfestgestellten Flächen, Abfälle jeder Art bereitstellt oder behandelt oder auf baustellennahen Flächen länger als 1 Jahr zwischenlagert oder behandelt, hat er insbesondere gemäß 4. BImSchV hierfür vor Nutzungsbeginn eine Genehmigung der zuständigen Immissionschutzbehörde zu beantragen. Bezüglich aller auf zivilrechtlicher Grundlage angemieteten Flächen außerhalb des Umgriffs des Planrechtsbeschlusses hat der AN den AG bei der ggf. ergänzend notwendigen Durchführung eines Planänderungsverfahrens beim Eisenbahnbundesamt durch Bereitstellen von entsprechenden Unterlagen zu unterstützen. In Abstimmung mit dem AG sind die für die Bereitstellung von Abfällen und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen vorgesehenen Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen, die keinen Bezug zu Baustelle haben, entsprechend den Anforderungen der AwSV zu betreiben.

Im Zuge von Baumaßnahmen ist generell darauf zu achten, dass Oberböden und Unterböden getrennt ausgehoben, gelagert und bei Bedarf wieder eingebaut werden. Eine Vermischung ist so weit wie möglich zu vermeiden. Nicht befestigter Oberboden ist während der Baumaßnahme vor Befahrung, Verdichtung, Auftrag und Abtrag zu schützen. Es sind die Vorgaben der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ einzuhalten. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden alle in Anspruch genommenen Flächen wieder-hergestellt und rekultiviert.

Von den Bauarbeiten sind keine Denkmäler betroffen.

Generell gilt: Werden während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Mitarbeiter oder Beauftragten der Unteren Denkmalschutzbehörde in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Immissionsschutz

Erschütterungen

Erschütterungsintensive Bautätigkeiten sind mit dem Baulärmverantwortlichen abzustimmen, so dass ggf. baubegleitende Messungen an schützenswerten Gebäuden durchgeführt werden können. Hierzu muss der AN diese Tätigkeiten maschinengenau mind. 2 Wochen vor Beginn dem AG sowie dem BLV anzeigen.

Verminderung der Staubimmissionen

Um die Beeinträchtigung der Fauna durch erhöhte Staubimmission zu verhindern, ist auf eine staubarme Arbeitsweise zu achten. Ist mit einer erhöhten Staubimmission bei einem Arbeits-schritt zu rechnen, müssen entsprechende Maßnahmen wie beispielsweise Befeuchten ergriffen werden. Maschinen- und LKW-Fahrten sind auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Baustraßen und andere staubende Flächen sind bei trockener Witterung zu befeuchten.

Verminderung von Lichtimmissionen

Generell muss der Lichtpegel bei Nachtarbeiten auf ein Minimum reduziert werden, um Fledermäuse während ihrer Jagdflüge nicht zu beeinträchtigen. Um eine erhebliche Störung von Brutvögeln während der Nachtbauarbeiten zu vermeiden, werden Maßnahmen zur Regulierung bzw. Verminderung der Baufeldbeleuchtung getroffen, die im Rahmen des Arbeitsschutzes als tragbar erachtet werden.

Zum einen sollen Strahler, Leuchten und sonstige Leuchtmittel ausschließlich entlang der Bahnlinie (gleisaufwärts und gleisabwärts) und nach unten oder maximal horizontal ausgerichtet werden, um das Streulicht in den Himmel und das Umfeld der Gleisanlage und der BE-Flächen zu minimieren. Zum anderen sind Maßnahmen zu treffen (Aufkleber, Filter, Birnen, etc.), die die Farbtemperatur bzw. -skala des Lichts auf maximal 4000 Kelvin, bzw. einem sichtbar reduzierten Blau- und Weißlichtanteil beschränken.

Lärmschutz

Sollten lärmintensive Arbeiten, gem. BAP des AN Bau in den Schutzzeiten 20:00 – 07:00 Uhr (auch an Sonn- oder Feiertagen) erforderlich werden, sind entsprechende Ausnahmezulassungen zu beantragen. Die Information der Anwohner, sowie die Umsetzung der Auflagen wie Schlafersatzraum und Beistellung einer Telefonhotline erfolgt durch den AG. Die Beantragung hat mit einem Vorlauf von 5 Wochen stattzufinden. Durch den AN Bau ist ein Lärmkoordinator (Beantragung Ausnamezulassungen) beizustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Baufeld teilweise in einem sensiblen Wohnumfeld liegt. Ggf. sind bei Erfordernis in den Nachtschichten Arbeiten mit geringer Lärmbelästigung vorzusehen.

0.1.14 Schutzmaßnahmen

Gemäß DIN 18920 sind Bäume und andere Pflanzenbestände während Bauarbeiten zu schützen. Arbeiten innerhalb des Wurzelschutzraums ist unzulässig. Kronendurchmesser + 1,50 Meter.

BE-Flächen können nur nach umweltfachlicher Überprüfung und Freigabe verwendet werden. Der AG Stellt BE-Flächen zur Verfügung die umweltfachlich betrachtet wurden. Alles darüber hinaus ist mitzuteilen und abzustimmen.

Kurzfristige Inanspruchnahmen von BE-Flächen ohne vorige Abstimmung mit der umweltfachlichen Bauüberwachung sind unzulässig.

Achtung! Die nachfolgenden Landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen werden durch den AG gesondert organisiert und sind nicht Bestandteil der Bauausschreibung.

Einsatz einer umweltfachlichen Bauüberwachung

Ausweisung Bau-Tabuzonen

Geschützte Biotope, Schutzgebiete sowie besonders sensible Bereiche sind sichtbar vom Baufeld abzugrenzen und bauzeitlich vor Eingriffen zu schützen. Zudem gelten alle Flächen, die nicht ausdrücklich als Baustelleneinrichtungsfläche ausgewiesen sind, als Bautabuzone.

Begrenzung der Baustellenbeleuchtung – beschränkt auf Baubereich; keine Ausleuchtung der Zufahrten etc. (Vermeidung „unnötiger“ Lichtimmission)

optional Vegetationsschutzzaun

Vergrämungsmahd

Reptilienschutzzäune

Abfang von Reptilien

Verminderung der Staubimmissionen

Schutz des Grundwassers

Schutz der Oberflächengewässer

Sicherung und Schutz des Bodens

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

Siehe 0.1.3

0.1.18 Kampfmittel

0.1.18.1 Kampfmittelfreimessung

Kampfmittelvoreinschätzung

Gemäß der Beurteilung des Fachreferent Qualitätssicherung Kampfmittel und Baugrund ist davon auszugehen, dass die betreffenden Bereiche bereits durch die seinerzeitigen Eingriffe überprägt wurden und daher nicht mehr mit dem Vorhandensein von Kampfmitteln zu rechnen ist. Ein Restrisiko kann jedoch grundsätzlich nie vollständig ausgeschlossen werden, da sogenannte Zufallsfunde auch in Bereichen mit geringer Kampfmittelwahrscheinlichkeit auftreten können.

Sollten während der Bauausführung kampfmittelverdächtige Gegenstände festgestellt werden, sind die Arbeiten im betroffenen Bereich unverzüglich einzustellen und die zuständige Polizeibehörde zu verständigen. Das weitere Vorgehen erfolgt anschließend gemäß den Vorgaben der zuständigen Gefahrenabwehrbehörden.

0.1.18.2 Gestellung Fachaufsicht für Kampfmittelräumung

Bleibt frei

0.1.19 Baustellenverordnung

Für die Baustelle ist ein Koordinator (Gestellung durch AG) nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) bestellt.

0.1.20 Auflagen Dritter

keine besonderen Anmerkungen

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG

Bleibt frei.

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Siehe 0.2.1

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Wesentliche Arbeitsabschnitte: Siehe Punkt A „Projektübersicht“

Hauptarbeiten

Mo, 03.05.2027, 01:50 Uhr - Mi, 12.05.2027, 03:00 Uhr

Baufreiheit AN Oberbau und AN Stromschiene
03.05.2027, 07:00 Uhr – 11.05.2027, 12:00 Uhr

- ggf. Zungenbiegen der Weichen erforderlich

- parallele Arbeiten LST sind zu berücksichtigen

Neuschienenschleifen und Anpassungsstopfungen erfolgen im Rahmen der Hauptarbeiten.

Belastungsstopfgang

03.12.2027, 22:00 Uhr – 06.12.2027, 03:20 Uhr

Abhängigkeit von Leistungen anderer

Zeiten für Fachdiensttätigkeiten:

Beim Bauablauf sind folgende Zeiten für zeitparallele Begleitarbeiten des AG bzw. notwendige Fachdiensttätigkeiten des AG oder Dritter, insbesondere LST und E-Dienst, frei zu halten.

Für LST

Einrichtung Bauzustand LST

- 03.05.2027, 01:50 – 07:00 Uhr

Herstellung Ausgangszustand LST

- Finale Montage LST und Abnahme Weichen,
  11.05.2027, 12:00 Uhr – 12.05.2027, 03:00 Uhr
- LST Achsfreiheit für abschließende Prüfhandlungen,
  11.05.2027, 20:00 Uhr – 12.05.2027, 03:00 Uhr

Für EM (Weichenheizung)

Rückbau Weichenheizung

- Demontage Weichenheizung
  03.05.2027, 01:50 Uhr bis 03.05.2027, 07:00 Uhr
  Arbeiten werden durch Dritte ausgeführt

Einbau Weichenheizung

- Montage Weichenheizung
  11.05.2027, 07:00 Uhr bis 11.05.2027, 20:00 Uhr
  Arbeiten werden durch Dritte ausgeführt

Für zeitparallele Fachdiensttätigkeiten des AG stehen die vorgenannten Zeiten dem AN nicht für die Ausführung von Leistungen zur Verfügung, die nutzbare Sperrzeit reduziert sich gemäß Rahmenterminplans des AG entsprechend.

Gleichzeitig hat der AN Bau seine Bauarbeiten so zu planen, dass keine zusätzlichen/geänderten Einsätze der Fachdienste des AG, als die oben genannten, notwendig werden.

Arbeitsunterbrechungen:

- Arbeitszeiten vorrangig: tägl. 07:00 – 20:00 Uhr
- Sollten gem. BAP des AN Bau Arbeiten in den Schutzzeiten (auch an Sonn- oder Feiertagen) erforderlich werden, sind entsprechende Ausnahmezulassungen zu beantragen. Die Information der Anwohner, sowie die Umsetzung der Auflagen wie Schlafersatzraum und Beistellung einer Telefonhotline erfolgt durch den AG. Die Beantragung hat mit einem Vorlauf von 5 Wochen stattzufinden. Durch den AN Bau ist ein Lärmkoordinator (Beantragung Ausnamezulassungen) beizustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Baufeld teilweise in einem sensiblen Wohnumfeld liegt. Ggf. sind bei Erfordernis in den Nachtschichten Arbeiten mit geringer Lärmbelästigung vorzusehen.

0.2.2 Erschwernisse

Siehe 0.1.3

Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane.

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.4 Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7)

0.2.4.1 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG

Die Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb wird durch den AG (BzS) festgelegt.

Während der Vor- und Nacharbeiten erfolgt die Sicherung gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb durch Sicherungspersonal.

Während der Umbauarbeiten wird der Baubereich voll gesperrt.

Das ausführende Unternehmen muss die Arbeiten mindestens 20 Arbeitstage (Mo-Fr ohne Feiertage) vor Baubeginn der zuständigen BzS anzeigen, so dass diese die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb anordnen und/oder durchführen kann.

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

bleibt frei

0.2.6 Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs und Gütenachweise

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Regelung gültig seit 01.08.2023 - Umweltverträglichkeit auf Basis der Klassifizierung nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV) bzw. BBodSchV

Der AN wird auf das Inkrafttreten der sog. Mantel-Verordnung mit ihren wesentlichen Bestandteilen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und einer erheblich geänderten Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) am 01.08.2023 hingewiesen. Bei der Umsetzung ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgendes zu beachten:

Die EBV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke und ersetzt die bislang geltenden Vorgaben der LAGA - Merkblätter bzw. spezielleren landesrechtlichen Regelungen. Bodenmaterial, welches in oder unterhalb eines technischen Bauwerkes eingebaut werden soll, ist als MEB zu betrachten und unterliegt ebenfalls der EBV.

Die geänderte BBodSchV regelt den Einbau von Boden in, außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von technischen Bauwerken.

Der AN hat 8 Wochen vor einem geplanten Einbau von Bodenmaterial oder MEB im Bauvorhaben die schriftliche Zustimmung des AG dafür einzuholen, dem Antrag sind die Nachweise der Umweltverträglichkeit und der bodenphysikalischen Eignung des MEB beizufügen und es ist die technische Bauweise gemäß Anlage 2 + 3 EBV anzugeben.

Die DB AG und die mit Ihr verbundenen Unternehmen untersagt für Ihre Bauvorhaben, Grundstücke und Anlagen generell den Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten Mineralischen Ersatzbaustoffe wie u.a. Kupol- und Hochofenschlacke, Hüttensand, Flug- und Kesselasche und Gießereirestsand.

Der zum Einbau vorgesehene zugelieferte Bodenaushub ist vom AN fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Die Umweltverträglichkeit der MEB ist durch eine repräsentative chemische Analytik eines akkreditierten Labors nachzuweisen. Der AN hat für zugelieferte MEB auch die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen, z.B. Verdichtungsfähigkeit, Verformungsmodul und Wasserdurchlässigkeit, durchzuführen. Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers bzw. des Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit von Neuschotter oder Recyclingschotter sowie PSS / FSS gelten neben der EBV die Anforderungen des DB- Regelwerks.

Der AN hat die laufende Übereinstimmung des eingebauten Materials mit den vorgelegten Nachweisen zu gewährleisten, der AG behält sich stichprobenartige Kontrolluntersuchungen vor. Bei Nichteignung ist das Material vom AN ordnungsgemäß und für den AG kostenfrei zu entsorgen.

Erfüllt ein geplanter Einbau von MEB (inkl. Bodenmaterial) die nachfolgenden Kriterien, hat der AN in Verbindung mit dem Antrag zusätzlich eine Voranzeige gemäß Anlage 8 EBV im System ZEDAL zu erstellen:

1. Es soll Bodenmaterial mindestens BM-F0*, Baggergut mind. BG-F0*, aufbereiteter Gleisschotter mind. GS-1 oder aufbereitete RC-Baustoffe mind. RC-1 oder jeweils höherer Materialklassen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete der Zone III oder höher eingebaut werden oder

2. Es soll Bodenmaterial, Baggergut oder RC-Baustoffe der Klasse 3 (BM-F3, BG-F3 oder RC-3) mit einer geplanten Einbaumenge ≥ 250 m³ eingebaut werden.

Nach dem Ende des Einbaus ist für die o. g. Materialien vom AN im System ZEDAL eine Abschlussanzeige zu erstellen.

0.2.14 Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen

Siehe 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

1. Entsorgung durch den Auftraggeber (DB InfraGO AG, OE Baulogistik) siehe 0.2.15.1
2. Entsorgung durch den Auftragnehmer – siehe 0.2.15.2

In nachfolgender Tabelle ist beschrieben, wer für die Entsorgung welchen Materials verantwortlich ist und in welchem Kapitel dieser Baubeschreibung die geltenden Regelungen beschrieben werden:

Material	Entsorgung der Stoffe durch	Regelung im Punkt der Baubeschreibung
Schrott (Schienen, Kleineisen) und/oder LST-Reststoffe	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschwellen (Beton)	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschotter incl. BRM-Material	Auftraggeber	0.2.15.1
Kabeltiefbaumaterial	Auftragnehmer	0.2.15.2
Beton und Steinzeug	Auftragnehmer	0.2.15.2
Material aus dem Rückschnitt von Vegetation, Wurzelwerk., Stubben	Auftragnehmer	0.2.15.2
Komplettes Bahnstrommaterial (Stromschienen, Träger, Kabel usw.)	Auftragnehmer	0.2.15.2

Für Abfälle, die der AN im Rahmen seiner Leistung erzeugt, gilt jedoch immer Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“, im Nachfolgenden nur noch „Anlage 2.13“ genannt.

Für folgende sonstige Abfälle gelten gleichermaßen die Regelungen der Anlage 2.13:

Zwischenlagen (ZW), Kabelkanäle, metallischer Schrott

0.2.15.1 Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

Abholung durch den AG

Übersicht der Materialien und der Abholorte und Transport ab Abholung (z.B.: Tarifpunkt oder BE-Fläche):

Abholtermin	Material	Verwendung	Abholung per	Ort
gemäß Technologie AN	Schrott (Kleineisen, Schienen); Schienen trennen auf 12 m durch AN	Entsorgung	Bahnwagen (Gestellung durch AG)	Tarifpunkt
gemäß Technologie AN	Schwellen	Entsorgung	Bahnwagen (Gestellung durch AG)	Tarifpunkt
gemäß Technologie AN	Altschotter	Entsorgung	Bahnwagen (Gestellung durch AG)	Tarifpunkt

Handling und Logistik (einschl. Aufladen, Abladen und ggf. erforderliches Umladen) der ausgebauten Stoffe bis zum Tarifpunkt ist in die entsprechenden Leistungspositionen des Ausbaus oder der Logistik einzurechnen.

Die ausgebauten Weichen sind vor der Verladung in ihre Einzelteile zu demontieren und zu sortieren. **Die Schrottschienen sind auf Längen von 6 - 12 m aufzutrennen** (zu kalkulieren in den Ausbaupositionen).

Ggf. notwendige Zwischenlagerplätze sind die durch den AN herzurichten, vorzuhalten und zu räumen. Es obliegt dem AN, sämtliche dafür notwendigen behördlichen Genehmigungen und Zustimmungen Dritter einzuholen. Die Zwischenlagerplätze sind örtlich so anzulegen, dass sie ohne zusätzliche Maßnahmen durch die LKW des AG erreicht werden können.

Die Kosten für die Zwischenlagerplätze sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen.

Alle übrigen ausgebauten Materialien (außer durch den AG zu entsorgende Stoffe) gehen in Eigentum des AN über und sind von ihm zu entsorgen, auch wenn dies in den LV-Positionen nicht ausdrücklich erwähnt ist.

Die notwendigen Entsorgungsnachweise sind beizubringen. Die Kosten für die Entsorgung und die Nachweise sind, soweit nicht in einzelnen Leistungspositionen anders beschrieben, in die entsprechenden Einheitspreise des Ausbaus einzurechnen. Ggf. notwendige Zwischenlager werden nicht gesondert vergütet.

Für den S-Bahnstrom gilt: Nicht wiederverwendungsfähiges Bahnstrommaterial geht in Eigentum des AN über und ist durch diesen nachweislich fachgerecht zu entsorgen. Handling ab Ausbaustelle und Entsorgung sind Sache des AN. Die Kosten sind in die dafür vorgesehenen LV-Positionen einzurechnen. Sofern es in einzelnen Positionen nicht ausdrücklich anders beschrieben ist, verstehen sich sämtliche Ausbaupositionen OHNE die Entsorgung des ausgebauten Materials. Die Entsorgung des Materials wird grundsätzlich durch die dafür vorgesehenen separaten Entsorgungspositionen vergütet.

Beförderungserlaubnis/Transportgenehmigung

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind

öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.
Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrwG verfügen.
Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben.
Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A–Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.
Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen.
Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.15.1.2 Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen

Zur Information, Trennung und Kennzeichnung bei Ausbau, Übergabe und Entsorgung gilt Anlage 2.13 zum Bauvertrag für alle Abfälle.

Haufwerksbildung und Bereitstellung

Für Bereitstellungsflächen und die Sicherungsmaßnahmen auf Bereitstellungsflächen gilt Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalden und ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

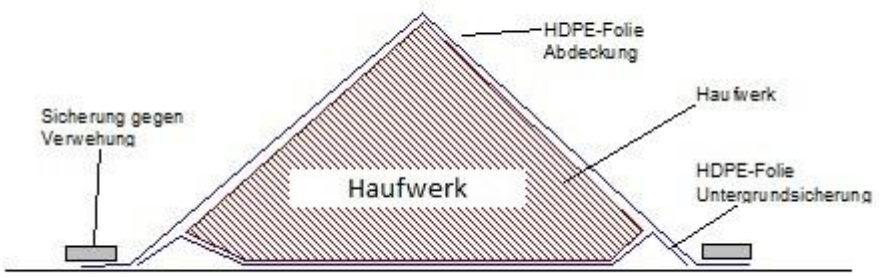
Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

Die Haufwerke sind mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung und der Schadstoffklassifizierung angibt, dauerhaft zu kennzeichnen.
Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

Abfälle mit der Einstufung LAGA Z 1.2 bis Z2, GS2 und GS3 bzw. RC 2 und RC 3/ BM 2 und BM3 gemäß EBV sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,4 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung, jedoch ohne unterliegende Folie, zu sichern. Das von der Oberflächendichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten.

Alle gemäß AVV bzw. Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfälle müssen neben der Oberflächenabdichtung eine Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie entsprechend der nachfolgenden Abbildung erhalten.

Alternativ zu der beschriebenen Abdeckung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Wenn auf der Ladestelle eine Asphaltdecke in Straßenbauweise vorhanden ist, kann auf die Folienverwendung (Abdeckung Boden und Abdeckung Haufwerk) verzichtet werden.

0.2.15.1.3 Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik wurde durch den AG durchgeführt (Zuordnung GS-1, GS-2, ngA, Abfallschlüssel 17 05 08; siehe Anlage).

0.2.15.2 Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung

0.2.15.2.1 Allgemeine Pflichten und Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer richtet seine Leistung darauf aus, den Anfall von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben zu minimieren, indem er z.B. durch selektiven Bodenabtrag und einen separierenden Rückbau gewährleistet, dass die im Bauvorhaben anfallenden Materialien und Abfälle sortenrein gewonnen und getrennt bereitgestellt werden.

Der AN hat in seiner Ausführungsplanung (z.B. Massenkonzept) und Baudurchführung, soweit rechtlich zulässig und wirtschaftlich vorteilhaft, die vorrangige Wiederverwendung von Boden und ggf. weiteren Stoffen im Bauvorhaben anstelle von Ausbau und Entsorgung umzusetzen.

Nach Zuschlagserteilung hat der AN entsprechend frühzeitig mit den erforderlichen bodenphysikalischen Untersuchungen, soweit möglich unter Verwendung von Rückstellproben des AG, zu beginnen, um die Möglichkeiten zur Wiederverwendung des Materials abzuklären.

Beim Antreffen von bisher nicht bekannten Bodenverunreinigungen und Altablagerungen ist der AN verpflichtet, die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen. Der betreffende Bereich ist zu sichern und es sind der Projektleiter, die BÜ und die umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) des Auftraggebers zu informieren.

Sach- und Fachkundenachweise

Der Auftragnehmer hat auf der Baustelle (vor Ort) einen Abfallverantwortlichen der Baustelle (i.S.d. § 59 KrWG) mit der Qualifikation eines Abfallbeauftragten / Fachbauleiters zu stellen (vgl. entspr. LV-Position).

Der Abfallverantwortliche muss über einen Sachkundenachweis für die Probenahme fester Abfälle gemäß LAGA PN98 verfügen.

Sofern der AN vom AG mit der Durchführung von chemischen Untersuchungen / Deklarationsanalysen beauftragt wird, hat er für Probenahme, Analytik und Gutachtenerstellung ausschließlich nach DIN EN ISO / IEC 17025 zertifizierte bzw. durch eine zugelassene Akkreditierungsstelle akkreditierte Nachauftragnehmer einzusetzen.

Der Auftragnehmer hat dem AG die für diese Tätigkeiten vorgesehenen Nachunternehmer unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens jedoch mit Entsorgungskonzept AN, namentlich und unter Vorlage der notwendigen Fach- und Sachkundenachweise bzw. Zertifikate zu benennen.

Entsorgungskonzept AN

Der AN hat auf der Basis der Vergabeunterlagen und der Gegebenheiten des Bauvorhabens ein verbindliches, vorhabenbezogenes Entsorgungskonzept für die Baudurchführung gemäß der M.01.02.15.03 Anlage 8 „Mustergliederung Entsorgungskonzept AN“ zu erstellen.

Über den ausgeschriebenen Analysenumfang hinaus erforderliche Parameter für die Abfalldeklaration sind mit Übergabe des Entsorgungskonzepts AN anzuzeigen und durch den AG zu genehmigen. Über die vom AG genehmigten Parameter hinausgehenden Änderungen bzw. nachträgliche Änderungen auf Verlangen des AN werden nicht berücksichtigt und gehen zu seinen Lasten.

Das Vorliegen eines bestätigten Entsorgungskonzeptes ist Voraussetzung für jegliche Wiedereinbau- oder Entsorgungsmaßnahmen.

0.2.15.2.2 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

Abfallerzeuger gemäß KrWG § 3 Abs. 8 ist:	DB InfraGO AG, Region Ost
Abfallbesitzer gemäß KrWG § 3 Abs. 9 ist:	der Auftragnehmer (AN)

Der Abfallerzeuger ist für die Bau- und Abbruchabfälle, die unmittelbar aus der Baumaßnahme stammen (z.B. Oberbaumaterial, Bodenaushub, Bauschutt, Kabel, Schrott), rechtlich verantwortlich. Der Auftragnehmer wird für diese Abfälle Abfallbesitzer. Er wird vom Abfallerzeuger mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Abfallerzeugers beauftragt.

Die im Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind vom AN ordnungsgemäß (rechtskonform) und schadlos unter Einhaltung aller im Bauvertrag enthaltenen Vorgaben zu entsorgen, hierfür haftet der AN dem AG. Die Abfallerzeugereigenschaft und das Eigentum der DB / DB InfraGO AG an den Bau- und Abbruchabfällen des Bauvorhabens endet mit der Entsorgung.

Der AN stellt sicher, dass die von Ihm mit dem Transport und der Entsorgung beauftragten Nachunternehmer zuverlässig, fachlich geeignet und rechtlich befugt sind, daher hat der AN für die Beförderung

der Bauabfälle nur zugelassene Transporteure und für deren Entsorgung nur zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe zu binden. Entsprechende Unterlagen sind unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens mit dem Entsorgungskonzept AN, an den AG zu übergeben.

Der AN hat den AG unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den vorgesehenen Wechsel des Entsorgers bzw. der Entsorgungsanlage sowie über Abstimmungs- / Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren. Abstimmungen mit den Behörden erfolgen ausschließlich durch den AG.

Der AN ist Abfallerzeuger und Abfallbesitzer gemäß §3 Abs. 8+9 KrWG für die Abfälle, die er u.a. durch Lieferungen sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Baustelleneinrichtung erzeugt (z.B. Verbaumaterialien, Material zur Erstellung von Baustraßen, Verpackungen). Diese Abfälle sind von ihm selbständig und separat von den Abfällen des AG gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften zu entsorgen und werden nicht gesondert vergütet. Auf Anforderung sind dem AG Verbleibsnachweise für diese Abfälle in Kopie zu übergeben.

0.2.15.2.3 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle

Der AN hat für alle vom AG zur Verfügung gestellten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen inklusive Baustellenzufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV für den anstehenden Unterboden durchzuführen. Da die BE-Flächen i.d.R. auf dem Unterboden aufbauen, sind die chemischen Bodenuntersuchungen zur Beweissicherung nach dem Abschieben und vor dem Wiederandecken des Oberbodens vorzunehmen.

Sofern der AN zusätzliche Flächen außerhalb der vom AG planfestgestellten BE-Flächen bzw. außerhalb der Baustelle / der Erstreckung der Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. gemäß 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z.B. Bescheid) vorzulegen.

Der AN hat auch für diese Flächen einschließlich der Zufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV durchzuführen.

Sofern der AN auf o.g. baustellenfernen, nicht planfestgestellten Flächen mehr als 100 t nicht gefährliche bzw. mehr als 30 t gefährliche Abfälle bereitstellt (zwischenlagert) oder behandelt oder auf baustellennahen Flächen über einen längeren Zeitraum zwischenlagert oder behandelt, hat er gemäß 4. BImSchV vor Nutzungsbeginn eine Genehmigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu beantragen.

In Bezug auf die o.g. Flächen hat der AN dem AG auf Anforderung die für ein ggf. erforderliches Planänderungsverfahren beim Eisenbahnbundesamt notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Die für die Bereitstellung von Abfällen und damit der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen vorgesehenen Bereitstellungsflächen ohne Planfeststellung bzw. ohne direkten Baustellen-/ BETRA-Bezug sind vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem AG als AwSV – Anlage mit entsprechenden Anforderungen (u.a. Eignungsfeststellung, Anlagendokumentation, Betriebsanweisung, Betriebstagebuch, Überwachungs- und Prüfpflichten) zu betreiben.

0.2.15.2.4 Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung

Der Auftragnehmer hat die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) einzuhalten. Die GewAbfV betrifft diverse nicht gefährliche Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Abfälle) des 20iger AVV-Nummernkreises z.B. Papier, Pappe, Glas sowie folgende nicht gefährlichen Bauabfälle:

- AVV 170101 Beton
- AVV 170102 Ziegel
- AVV 170103 Fliesen u. Keramik
- AVV 170107 gemischter Bauschutt
- AVV 170202 Glas
- AVV 170203 Kunststoff
- AVV 170401 bis 170407 div. Metalle
- AVV 170411 nicht gefährliche Kabel
- AVV 170201 Holz
- AVV 170604 Dämmmaterial
- AVV 170302 Bitumengemische.

Diese Abfälle sind vom AN grundsätzlich getrennt auszubauen, getrennt zu halten bzw. bereit zu stellen, zu befördern sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Eine Entsorgung von Gemischen der o.g. Abfälle ist unbedingt zu vermeiden.

Sofern Gewerbeabfälle aus den gemäß GewAbfV zulässigen Gründen als Gemische anfallen, sind diese unverzüglich und nachweislich zur Auftrennung in die Teilfraktionen den dafür zugelassenen Aufbereitungsanlagen (Siedlungsabfälle) bzw. Vorbehandlungsanlagen (Bauabfälle) zuzuführen.

Ist eine Abfalltrennung oder Aufbereitung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die Gemische möglichst hochwertig zu verwerten, ist auch dies nicht möglich, sind die Gemische ordnungsgemäß und gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Als Nachweise über die Getrennthaltung, die abweichend erforderliche Vorbehandlung / Aufbereitung oder die abweichend erforderliche schadlose, hochwertige sonstige Verwertung hat der Auftragnehmer dem AG geeignete Dokumente, wie z.B. Haufwerkslagepläne, Probenahmeprotokolle einschließlich Fotodokumentation zu übergeben. In den Unterlagen sind die Abweichungen von den Vorgaben der GewAbfV unter Verwendung der Kategorien der GewAbfV nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen, die Dokumente sind von der BÜ zu bestätigen und mit den zur Freigabe der Entsorgung der Gemische durch den AG eingereichten Entsorgungsnachweisen zu übermitteln und im eANV / e-Akte zu hinterlegen.

0.2.15.2.5 Systematik der zu vergebenden Entsorgungsleistungen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle

Der AG schreibt die im gegenständlichen Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (MBA) zur Verwertung über ein Leistungsverzeichnis auf Grundlage der Materialklassen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) aus. Diese Regelung betrifft folgende Abfallarten:

Abfallbezeichnung	**Abfallschlüssel AVV**	**Materialklasse gemäß EBV**

Boden ≤ 10% mineralische Fremdbestandteile	17 05 04	BM-0*
Boden ≤ 50% mineralische Fremdbestandteile	17 05 04	BM-F0*, BM-F1, BM-F2, BM-F3
Gleisschotter	17 05 08	GS-0, GS-1, GS-2, GS-3
Beton(bruch)	17 01 01	RC-1, RC-2, RC-3
Ziegel	17 01 02	
Fliesen und Keramik	17 01 03	
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	17 01 07	

BM-x: Bodenmaterial Materialklasse X mit **bis zu 10 %** mineralische Fremdanteile
BM-Fx: Bodenmaterial Materialklasse X mit **bis zu 50 %** mineralische Fremdanteile

Die vereinbarte Leistungsbeschreibung und Vergütung stellen die vertragliche und abfallrechtliche Grundlage für die Erbringung der vereinbarten Entsorgungs- und Transportleistungen und ggf. Analytikleistungen des Auftragnehmers dar. Der AN hat dies bei der Vertragsgestaltung mit den von ihm gebundenen Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen und Beförderern zu berücksichtigen.

Der AG wird die mineralischen Bau- und Abbruchabfälle (MBA) je Haufwerk / Ausbaukubatur gemäß EBV untersuchen und klassifizieren lassen, um diese den entsprechenden Entsorgungspositionen des Bauvertrages zuordnen zu können.

Hat der AN mit den von ihm gebundenen Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen Untersuchungen nach anderen Vorschriften, z.B. nach EBV oder BBodSchV, vereinbart, hat er diese Leistungen in sein Angebot einzukalkulieren, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Plant der AN die direkte Verwertung von Bodenmaterial in einem technischen Bauwerk, ist die dazu erforderliche EBV-Analytik ebenso in sein Angebot einzukalkulieren.

Der AG schreibt die im gegenständlichen Bauvorhaben zu erbringenden Entsorgungsleistungen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen **zur Beseitigung** (größer jew. Materialklasse 3 nach EBV/EBV) auf Grundlage der Deponieverordnung mit Positionen für die Deponieklassen I-III aus.

0.2.15.2.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen

Die vom AN durchzuführenden Rückbau- und Abbrucharbeiten umfassen den Rückbau der vollständigen ober- und unterirdischen Bauwerkssubstanz, die Entkernung und Demontage der diversen, ggf. schadstoffhaltigen Baustoffe, Einrichtungsgegenstände, Installationen und Anlagen, den Transport und die fachgerechte Entsorgung aller anfallenden Abfälle und ggf. die Verfüllung der Baugruben mit unbelastetem Bodenaushub.

Im Vorfeld der Rückbauarbeiten hat der AN zusammen mit dem Fachgutachter des AG bzw. mit der Bauüberwachung vor Ort eine Bestandsaufnahme der abzubrechenden Bausubstanz vorzunehmen,

insbesondere wenn diese noch nicht auf ihre Zusammensetzung und mögliche Schadstoffbelastung untersucht wurde. Auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht, z.B. Öl- und Schmierstoffverunreinigungen, Teer- oder Bitumenanstriche, sind farblich zu kennzeichnen. Anschließend hat der Auftragnehmer Bau die erforderlichen Rückbau- und Abbrucharbeiten detailliert im Entsorgungskonzept zu beschreiben, vom AG übergebene Gutachten und chemische Analysen sind zu berücksichtigen.

Vor dem eigentlichen Abbruch sind alle schadstoffhaltigen bzw. entsorgungsaufwendigen Materialien aus dem Bauwerk auszubauen und getrennt zur Entsorgung bereitzustellen. Anschließend ist der verbleibende Rohbau abzubrechen und sortenrein zur Entsorgung bereitzustellen.

Alle Aufwendungen für die vorgenannten Sachverhalte sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Werden beim Rückbau der baulichen Anlagen zuvor unentdeckte, auffällige Bauteile mit Schadstoffverdacht (kontaminierte Baustoffe) vorgefunden, sind die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen, die betreffende Baustelle zu sichern und die Bauüberwachung sowie der für Umweltschutzbelange verantwortliche Mitarbeiter unverzüglich zu informieren.

zu informieren.

0.2.15.2.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott

Siehe 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

Die Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf von nicht wieder verwendungsfähigen Eisen-, Stahl- und NE- Recyclingmaterial sowie LST- und Telekommunikations-Restbaustoffen erfolgt durch den AG, die genannten Restbaustoffe verbleiben bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der Entsorgung in dessen Eigentum.

0.2.15.2.8 Haufwerksbildung und Bereitstellung

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalden und ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

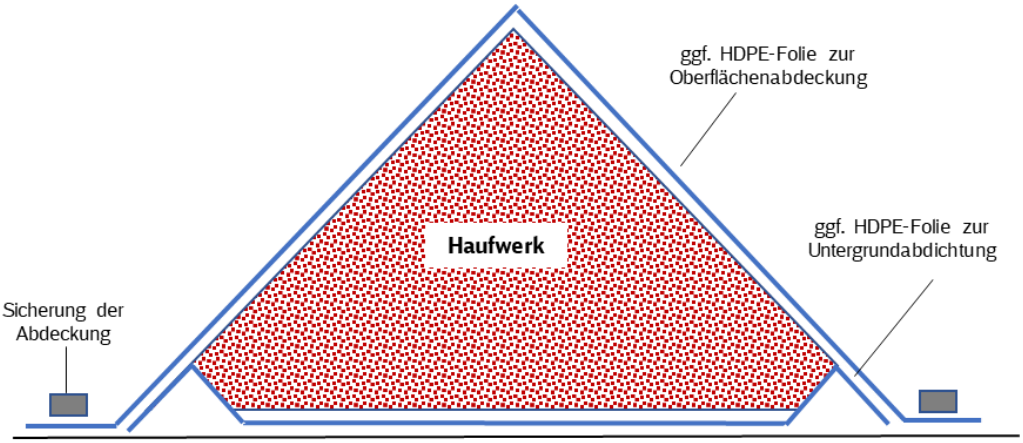
Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

Die Haufwerke sind mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung und der Schadstoffklassifizierung angibt, dauerhaft zu kennzeichnen.
Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

Abfälle mit der Einstufung LAGA Z 1.2 bis Z2 bzw. GS2 und GS3/ RC 2 und RC 3/ BM 2 und BM3 gemäß EBV sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,4 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung, jedoch ohne unterliegende Folie, zu sichern. Das von der Oberflächendichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten.

Alle gemäß AVV bzw. Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfälle müssen neben der Oberflächenabdichtung eine Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie entsprechend der nachfolgenden Abbildung erhalten.

Alternativ zu der beschriebenen Abdeckung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Für alle Haufwerke hat der Auftragnehmer dem AG folgende Dokumente zu übergeben:

- Aushubprotokoll mit Angaben zu Bezeichnung, Lage, Ortsbeschreibung (Damm, Strecke, Bauwerk usw.), Materialart sowie Art und geschätzter Anteil von Fremdstoffen (Schotter, Bauschutt, Wurzeln etc.), Auffälligkeiten (Färbung, Geruch usw.),
- Fotodokumentation,
- Lageplan der Haufwerke mit Angabe der Bezeichnung, Materialart und Menge,
- Mengenermittlung (durch AN im Beisein der BÜW oder des Fachgutachters des ANs vorzunehmen).

Die zuvor beschriebenen Leistungen sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.15.2.9 Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik wird durch den AG beigestellt. Der AN hat dazu die Durchführung jeder einzelnen baubegleitenden Analyse für alle im Bauvorhaben anfallenden Materialien einschließlich Altschotter jeweils 21 Kalendertage vorher über den AG zu veranlassen. Der AN hat dies in seinem Bauablauf zu berücksichtigen und einzukalkulieren.

Eine Beprobung mineralischer Stoffe im eingebauten Zustand (in situ) und ein direkter Aushub und eine Abfuhr ist nur nach schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Der Ausbau der Materialien hat unter kontinuierlicher Begleitung durch die Fachbauüberwachung Abfall und den Abfallverantwortlichen des AN zu erfolgen.

Für die chemische Untersuchung von Altschotter bzw. seiner Kornfraktionen sind zusätzlich die Altschotterrichtlinie RIL 880.4010 „Bautechnik; Verwertung von Altschotterzu berücksichtigen (z.B. Siebschnitt bei 31,5 mm, Umrechnung der Ergebnisse der Feinfraktion auf die Gesamtfraktion). Der Untersuchungsumfang und die Bewertungsgrundlagen für Altschotter sind mit dem AG abzustimmen.

0.2.15.2.10 Elektronische Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen

Das Nachweisverfahren besteht grundsätzlich aus der Vorabkontrolle der Zulässigkeit des Entsorgungsweges (Entsorgungsgenehmigung) und der Verbleibskontrolle über die ordnungsgemäß durchgeführte Entsorgung (Verbleibsnachweis).

Für alle im Bauvorhaben anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle ist eine Nachweisführung über die Entsorgung im elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) zu gewährleisten.

Der AN, dessen Abfallverantwortlicher und die von ihm beauftragten Nachunternehmer sowie Abfallbeförderer und Entsorger haben aktiv an der Vorbereitung und Durchführung des Nachweisverfahrens im eANV mitzuwirken.

Die projektspezifische Ausgestaltung und das Zusammenwirken zwischen AN und AG sind im Entsorgungskonzept des AN auf der Basis der M.01.02.15.03 Anlagen 7 „Aufgabenverteilung Abfallmanagement“ und 12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“ zu beschreiben und vom AG zu bestätigen.
Der AN hat innerhalb von 14 Werktagen nach Vorliegen der Genehmigung des Entsorgungsweges (Entsorgungsnachweis EN/VN) mit der Entsorgung der bereitgestellten Abfälle zu beginnen.

0.2.15.2.10.1 Technische Voraussetzungen für das elektronische Abfall-Nachweis-Verfahren

Vom Auftragnehmer sind folgende eANV - Zugänge und anwendungsbereite Geräteausstattungen für den Abfallbeauftragten / Bevollmächtigten des AN und die Beförderer auf der Baustelle zur Verfügung zu stellen. Die Ausstattung und die Zugänge sind im Entsorgungskonzept des AN zu dokumentieren:

- Gebräuchliche Computerhardware inkl. DSL-Verbindung (Internet) oder gleichwertig
- Abfallerfassungssoftware inklusive eigenständigem Zugang, kompatibel zur Zentralen Koordinierungsstelle der Länder (ZKS)

Sofern die vom AN beauftragten Beförderer und / oder Entsorger (NAN) nicht am elektronischen Nachweisverfahren über nicht gefährliche Abfälle mitwirken, hat sich der AN entweder als „Sonstiger Beteiligter“ oder als Bevollmächtigter einen eigenen Zugang zu einem geeigneten eANV-System (Provider) inkl. ZKS-Postfach zu schaffen und zusätzlich folgendes zu gewährleisten:

- Ausstattung und Schulung der örtlichen Mitarbeiter des AN mit persönlichen Signaturkarten nach digitalem Signaturgesetz
- Nachweis der abfallrechtlichen Qualifikation der signaturberechtigten Mitarbeiter
- Erfassung der Entsorgungsvorgänge im eANV in der Rolle der nicht mitwirkenden Beförderer / Entsorger gemäß Anlage 12a „Leitfaden zur Realisierung des elektronischen Nachweisverfahrens (eANV) für nicht gefährliche Abfälle im ZEDAL“ zum M.01.02.15.03.

Die DB InfraGO AG verwendet als eANV-System das Programm „ZEDAL“ der „Abfallmanagement Datenverarbeitungs AG“ Recklinghausen. Zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe wird dem AN empfohlen, sich für einen Zugang zur ZEDAL - Portallösung anzumelden.

0.2.15.2.10.2 Vorab- und Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Das Nachweisverfahren für gefährliche Abfälle beinhaltet grundsätzlich eine Beteiligung der zuständigen Abfallbehörde im Wege der behördlichen Bestätigung bzw. Kenntnisnahme des Entsorgungsnachweises.

Der EN für gefährliche Abfälle besteht im eANV aus folgenden Dokumenten:

- Deckblatt des Entsorgungsnachweises (DEN)
- Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers (VE)
- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform
- ggf. Ergänzendes Formblatt für die Beauftragung / Bevollmächtigung / Andienung (EGF)
- Annahmeerklärung des Entsorgers (AE) und
- behördliche Bestätigung (Genehmigung) der für die Entsorgungsanlage zuständigen Abfallbehörde (BB).

Der AN hat dem AG mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Entsorgungstermin mitzuteilen, dass ein Entsorgungsnachweis für die Entsorgung gefährlicher Abfälle oder von POP-Abfällen benötigt wird und dazu folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Deklarationsanalysen mit gutachterlichem Bericht und Probenahmeprotokoll
- die Anlagengenehmigungen, z.B. Entsorgungsfachbetriebszertifikat oder BImSch-Genehmigung der vorgesehenen Entsorgungsanlagen,
- das EfB-Zertifikat bzw. die Beförderungserlaubnis des Beförderers nach § 54 KrWG für die Beförderung von gefährlichem Abfall

Durch den AG wird anschließend der elektronische Entsorgungsnachweis im eANV erstellt. Der AG beauftragt den AN durch Ausfüllen des sog. Ergänzenden Formblatts (EGF) mit der Gebührenübernahme für das Genehmigungs- / Andienungsverfahren für die durch den AN zu entsorgenden Abfälle. Dazu hat der AN das EGF vor dem AG elektronisch zu signieren.

Nach Vorliegen aller Dokumente signiert der AG die Verantwortliche Erklärung (VE) und übermittelt diese elektronisch an den vom AN benannten Entsorger. Dieser füllt die Annahmeerklärung (AE) aus und signiert diese, anschließend erfolgt die elektronische Übermittlung an die Behörde zur Genehmigung (Grundverfahren) bzw. zur Kenntnis (privilegiertes Verfahren).

Die Nutzung von Sammelentsorgungsnachweisen für gefährliche Abfälle und für POP-Abfälle durch den AN ist nur nach schriftlicher Zustimmung des zuständigen Teamleiters Umweltschutz zulässig.

Verbleibskontrolle

Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher rechtzeitig seinen Bedarf an Transportdokumenten (BS, ÜS) anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das elektronische Mustertransportdokument und generiert daraus die benötigte Anzahl von elektronischen Begleitscheinen und signiert diese.

Die im Auftrag des AN tätigen Abfallbeförderer haben die Transportdokumente bei Abfallübernahme auf der Baustelle elektronisch zu signieren.

Sofern die Signatur der Beförderer abweichend davon erst unmittelbar vor Abfallübergabe beim Entsorger erfolgen soll, ist hierzu mit dem AG eine gesonderte schriftliche Vereinbarung nach § 19(2) NachwV zu treffen M.01.02.15.03 Anlage 13 „Vereinbarung über die verspätete Signatur des Abfallbeförderers“.

0.2.15.2.10.3 Vorab- und Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle

Vorabkontrolle

Der Entsorgungsnachweis über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle im eANV besteht aus den gleichen Dokumenten wie der EN für gefährliche Abfälle, ausgenommen das Ergänzende Formblatt (EGF) und die Behördliche Bestätigung (BB).

Zur Vorbereitung der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle hat der AN folgende Dokumente vorzulegen bzw. im eANV einzustellen:

- die Anlagengenehmigungen (Entsorgungsfachbetriebszertifikat / BImSch-Genehmigung) der vorgesehenen Entsorgungsanlagen und
- das EfB-Zertifikat bzw. die Anzeige des Beförderers nach § 53 KrWG bzw. für die Beförderung von ngA
- Untersuchungsbericht / Deklarationsanalyse (DA) in Dateiform

und zur Vervollständigung und Signatur an den AG elektronisch zu übermitteln.

Auf Basis dieser Angaben erstellt der AG den Vereinfachten Entsorgungsnachweis im eANV, signiert die VE und leitet den Vereinfachten Entsorgungsnachweis an den vom AN beauftragten Entsorger weiter. Der Entsorger erstellt und signiert die Annahmeerklärung, damit ist der VN vollständig.

Nimmt der Entsorger nicht am elektronischen Nachweisverfahren für nicht gefährliche Abfälle teil, hat der Auftragnehmer die vom Entsorger unterschriebene Annahmeerklärung einzuholen, einzuscannen und dem VE als Anhang beizufügen. Die Annahmeerklärung ist vom AN auszufüllen und mit folgendem Zusatz zu signieren: „ENT nimmt nicht am eANV für ngA teil, AE wird als Datei beigefügt. Signiert für den ENT: AN, siehe Original-AE im Anhang.

Sofern der AN nicht gefährlichen Bodenaushub zur Verwertung in gesonderte Maßnahmen z.B. in andere Baustellen oder landwirtschaftliche Flächen verbringen will, hat er für die Vorabkontrolle einen Vereinfachten Entsorgungsnachweis (VN) zu verwenden und als Anhang die aktuelle Einbaugenehmigung der zuständigen Bodenschutzbehörde für das Material beizufügen. Die Verbleibskontrolle erfolgt mittels elektronischem Registerbeleg (ZEDAL).

Verbleibskontrolle

Für die elektronische Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle (ngA) sind Registerbelege (RB) zu verwenden. Der AN hat beim verantwortlichen Bauüberwacher seinen Bedarf an RB rechtzeitig anzumelden und die behördliche Nummer des Beförderers mitzuteilen (Voraussetzung für die elektronische Dokumentenübermittlung).

Anschließend erstellt die zuständige BÜW in Abstimmung mit dem AG das Mustertransportdokument (Registerbeleg), generiert daraus die benötigte Anzahl elektronischer Registerbelege und signiert diese.

Sofern die beauftragten Beförderer und / oder Entsorger nicht an der elektronischen Verbleibskontrolle für nicht gefährliche Abfälle teilnehmen, hat der AN die entsorgten Abfallmengen auf der Grundlage vorliegender Lieferscheine / Wiegenoten in der Spalte des Beförderers und Entsorgers der verwendeten Registerbelege zu erfassen und diese in der Rolle des Entsorgers qualifiziert zu signieren.

Für die ordnungsgemäße Verbleibsdokumentation der entsorgten ngA ist es ausreichend, wenn der Entsorger durch Signieren der RB im eANV-System die Entgegennahme des Abfalls bestätigt. Eine elektronische Signatur des Beförderers ist nicht erforderlich.

Als direkter Nachweis für die erfolgte Abfallübernahme auf der Baustelle hat der AN hat die von ihm beauftragten Beförderer zu veranlassen, die erforderlichen Registerbelege als Papierausdruck zur Abfallübernahme auf die Baustelle mitzubringen, darauf die Übernahme zu quittieren und den unterschriebenen RB-Ausdruck der BÜW zu übergeben.

Auf den Verbleibsnachweisen bzw. entsprechenden Zusatzdokumenten hat der AN auch die Dokumentationsanforderungen gemäß der Gewerbeabfallverordnung niederzulegen.

0.2.15.2.10.4 Einbaudokumentation gemäß Ersatzbaustoff-Verordnung

Sofern der AN mittels der vorgesehenen LV-Position mit der Erstellung der erforderlichen Einbaudokumentation gemäß § 25 der ErsatzbaustoffVO für die von ihm in technische Bauwerke eingebauten mineralischen Ersatzbaustoffe beauftragt wurde, hat er diese elektronisch im System ZEDAL zu erbringen.

Der Auftragnehmer wird in diesem Fall vom AG als Verwender von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) festgelegt und hat für jede angelieferte Charge eines MEB, die in eine technische Bauweise eines Bauwerkes eingebaut wird, ist ein separater elektronischer Lieferschein zu erstellen. Als zusammenfassendes Dokument für jeden Satz gleichartiger Lieferscheine hat der AN ein elektronisches Deckblatt im ZEDAL zu erstellen. Sofern für den MEB-Einbau eine Vor- und Abschlussanzeige erforderlich wird, ist diese ebenfalls vom AN im ZEDAL zu erstellen und ersetzt das Deckblatt, die Lieferscheine sind auch hier wie oben beschrieben zu erstellen.

Nach Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus durch den AG legt dieser eine elektronische Akte und das Deckblattformular in ZEDAL an, der AN hat dazu die entspr. Daten der MEB zuzuliefern. Der AN erstellt anschließend aus dem Deckblatt einen Muster-Lieferschein, und generiert daraus die benötigten Lieferscheine, vervollständigt und signiert diese elektronisch. Nach Abschluss des MEB-Einbaus ist die vollständige Dokumentation dem AG zu übergeben.

0.2.15.2.11 Abrechnung von Entsorgungsleistungen

Für die Abrechnung von Entsorgungsleistungen sind dem AG die folgenden Unterlagen unaufgefordert vorzulegen:

- Abfallrechtliche Verbleibsnachweise wie beschrieben (Kopien ausreichend)
- Wiegescheine aus Nettoverwägung auf geeichter, stationärer Waage
- Mengennachweis auf der Baustelle (jeweils alternativ):
    - Volumenermittlung von Haufwerken,
    - Volumenermittlung Baugrube,
    - Nettoverwiegung auf der Baustelle,
    - Zählprotokoll.

Auf die Regelungen zu Ziff. 20.2 ff der ZVB-DB wird hierbei nochmals hingewiesen.

0.2.15.2.12 Beförderungserlaubnis / Transportgenehmigungen

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.

Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrwG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben.
Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A–Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.
Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen.

Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.16 Materialbeistellung durch Auftraggeber

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“

Materialbeistellung für nachfolgende Stoffe

Liefertermin/ Bereitstellung	Material	Transportmittel	Ort	Verwendung
03.05.2027	Weichen in Einzelstoffen	Bahnwagen des AG	Tarifpunkt	WE
Ab 04.05.2027 (genaue Abstimmung mit AN zur T12-Beratung)	Schienen (max.60 m)	Bahnwagen des AG	Tarifpunkt	WE
	Grundschotter	Bahnwagen des AN	Tarifpunkt	WE
	Verfüllschotter	Bahnwagen des AN	Tarifpunkt	WE

Ausnahme:
Soweit Materialien und Stoffe betroffen sind, welche für den Bauzustand der Baumaßnahme erforderlich sind (z.B. Montageschienen, Laschen, Zwingen, Bolzen etc.), sind diese abweichend von Ziffer 16.4 „Besondere Vertragsbedingungen“ und Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“ durch den AN zu stellen und zu unterhalten.

Gleiches gilt für evtl. anzubringende Notstromverbinder (siehe Merkblatt für Triebstromrückführung). Diese hat der AN zu stellen und auf Weisung des AG anzubringen und bis zum endgültigen Verschweißen zu unterhalten.

Versorgung S-Bahnstrommaterial
Der AG stellt keinerlei S-Bahnstrom-Material bei.

Alle Materialien einschließlich deren Gütenachweise stellt der AN. Die Kosten (frei Baustelle) sind in die Einheitspreise der entsprechenden Lieferpositionen einzurechnen. Sämtliche Lieferleistungen verstehen sich frei Baustelle / Einbaustelle, es sei denn in der LV-Position wird ausdrücklich etwas anderes beschrieben.

Für die gelieferten Materialien und Bauteile sind die Zulassungen und Nachweise des Herstellers vorzulegen. Sämtliche systemrelevante Bauteile für die S-Bahnstromanlagen müssen eine Zulassung von I.IA-O-I 13 besitzen (Zulassung S-BEV Berlin).

Im Übrigen sind für alle sonstigen Bauteile die allgemein gültigen Zulassungen notwendig.

In einigen Positionen sind Einzelbauteile konkret mit Produktbezeichnung und / oder Hersteller benannt. Bei diesen Bauteilen handelt es sich immer um zugelassenes Material eines bestimmten Herstellers. Grundsätzlich darf immer gleichwertiges Material verwendet werden, wenn die entsprechenden Technischen Freigaben und Zulassungen von I.IA-O-I 13 vorliegen.

Sofern es in einzelnen Positionen nicht ausdrücklich anders beschrieben ist, verstehen sich sämtliche Einbaupositionen OHNE die Lieferung des einzubauenden Materials. Die Lieferung des Materials (einschließlich des Abladens) wird grundsätzlich durch die dafür vorgesehenen separaten Lieferpositionen vergütet.

Transportleistungen des gelieferten Materials innerhalb der Baustelle werden nicht gesondert vergütet, diese Leistungen sind grundsätzlich in den Einbaupositionen einzukalkulieren.

Sonstige Materialien

Alle übrigen Materialien, außer der oben genannten beigestellten Oberbaustoffen, stellt der AN, auch wenn dies in den LV-Positionen nicht ausdrücklich erwähnt ist. Die Kosten (frei Baustelle) einschließlich aller erforderlichen Materialnachweise sind in die Einheitspreise der entsprechenden Leistungspositionen des Einbaus einzurechnen.

Tarifpunkte

Übergabe-/Tarifbahnhöfe:

- **Bf Hennigsdorf**

Die Handlingskosten ab Tarifpunkt / Lieferwerk / Übergabeort, sowie eventuell anfallende Ver- und Umladekosten sowie Zwischenlagern für alle beigestellten Materialien sind in die entsprechenden Leistungspositionen des Einbaus einzurechnen.

Das Abladen der Schienen und Schwellen frei Baustelle, einschließlich das Stellen von Hilfskräften und Maschinen (einschl. das Stellen einer zugelassenen Entladeeinrichtung), ist Leistungsbestandteil dieser Ausschreibung und ist in die entsprechenden Leistungspositionen des Einbaus einzurechnen.

Eventuell erforderliches Umsetzen oder Verziehen der Schienen nach der Entladung gemäß Technologie des AN wird nicht gesondert vergütet und ist in die Einheitspreise der Leistungspositionen des Einbaus einzurechnen.

Hinweis zu aufgeplatteten Schwellen
Die Vorbereitung des Kleineisens (lösen und drehen) zum Gleiseinbau gehört zu den Leistungen des AN und ist in die Einheitspreise des Gleiseinbaues einzurechnen.

Hinweis zu Kleineisen
Entgegen dem oben genannten Grundsatz zu den Oberbaustoffen wird das Kleineisen für die Anschlussstopfungsbereiche nicht durch den AG beigestellt. Das Kleineisen für die Anschlussstopfungen ist durch den AN frei Baustelle zu liefern. Diese Leistung ist in die Preise der Anschlussstopfungen einzukalkulieren.

Hinweis zu Schienen
Der fachgerechte Transport der Schienen ins Baufeld ist Sache des AN. Die notwendigen Ver- und Entladeeinrichtungen und Hilfskräfte zur Ver- und Entladung der Schienen stellt der AN. Das ein- oder mehrmalige Umsetzen der Schienen im Baufeld und das notwendige Verziehen der Schienen in Längsrichtung ist Sache des AN und in die Einheitspreise des Gleiseinbaues einzurechnen.

0.2.17 Materialliefer- und Abfuhrplan

Liefertermine (Tag und Stunde am Tarifpunkt), Lieferorte (bei Lkw-Lieferung) und Mengen der vom AG bereitzustellenden Stoffe sowie die Bereitstellungstermine, -orte und Massen der Entsorgung sind durch den AN spätestens 2 Wochen vor Projektrealisierung dem AG verbindlich schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt unbeschadet der in den Ausschreibungsunterlagen genannten verbindlichen Liefertermine. Diese sind in jedem Fall zwingend zu beachten und einzuhalten, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

Mehrmengen, die vom AN veranlasst und über die Mengen des Leistungsverzeichnisses hinausgehen, jedoch nicht verbraucht werden, werden dem AN in Rechnung gestellt (Lieferkosten, Fracht, Entsorgung).

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

bleibt frei

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragten Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination, sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)

Betriebliche Regelung Umbaugleis:

Siehe Betriebliche Einordnung, Sperrkonzept

Sperrabschnitte und Sperrzeiten:

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Die angemeldeten Sperrzeiten für die Baumaßnahmen sind in der Anlage 3.xx Betriebliche Angaben beschrieben. Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig.

Die genauen Sperrpausen werden nach Bestätigung der Betra bekannt gegeben.

Durch betriebliche Erfordernisse des AG können Zugverspätungen auftreten. Betriebsbedingte Änderungen der Sperrpausen und Arbeitszugfahrten (z. B. durch Verspätungen, Bedarfszüge) sind möglich. Wartezeiten pro AZ-Fahrt bzw. am Sperrpausenbeginn/-ende bis jeweils 30 Minuten, die abweichend vom Bauablaufplan und Betriebsablaufplan aufgrund betrieblicher Unregelmäßigkeiten entstehen, werden nicht besonders vergütet.

Schutz-La / Nachlauf-La:

- entfällt

Baugleissperren (BG)

- Bf Hennigsdorf Gleis 101 (6 m hinter So12 Weiche 24) mit Schutzschiene
- Berlin Tegel (S-Bahn) Höhe Signal 4228

Helfer im Bahnbetrieb für die Bedienung der Baugleissperren sind vorzuhalten unter Beachtung der erforderlichen Laufwege.

Sh-2 Scheiben

Hauptarbeiten/Neuschienenschleifen: 2 Sh2-Scheiben

Belastungsstopfgang: 2 Sh2-Scheiben

Die Sh-2 Scheiben (gemäß Betra) werden durch den AN geliefert, aufgestellt, vorgehalten und abgebaut.

Logistikgleise

- Bf Hennigsdorf Gleise 10, 11, 13 und 14

Abstellung:

Die Abstellung ist in folgenden Bereichen möglich:

Hauptarbeiten

- Im S-Bf Berlin Heiligensee

Belastungsstopfgang

- keine

Betriebliche Besonderheiten:

Einfahrt ins Baugleis nur über den Bf. Hennigsdorf – Rangiertätigkeiten auf dem Bf. Hennigsdorf notwendig.

Logistikkonzept / Arbeitszugprogramm

Für die Gesamtleistungen ist ein gewerkeübergreifendes Logistikkonzept vom AN Bau zu erarbeiten. Dementsprechend ist ein Arbeitszugprogramm für die Baustellenlogistik vorzulegen.

Mit der Angebotsabgabe hat der AN sein Logistikkonzept vorzulegen.

Das Arbeitszugprogramm ist spätestens **2 Wochen nach Beauftragung** vorzulegen. Es ist vor und während der Maßnahme entsprechend fortzuschreiben und anzupassen.

Die Gesamtleistungen des Logistikkonzeptes und des Logistikers umfassen:

- die hier ausgeschriebenen Leistungen des AN

Dem AN Oberbau obliegt die Koordinierungsleistung mit dem Gewerk Stromschiene (Bestandteil dieser Ausschreibung). Nach Auftragsvergabe ist ein mit dem AN Stromschiene abgestimmter BAP zur T12-Besprechung vorzulegen.

Spezielle Hinweise zur Baustelle (Technologie)

- lärmintensive Arbeiten nur Mo- Sa von 07:00 – 20:00 Uhr, nachts vorrangig Logistik

Spezielle Hinweise zur Baustelle (Logistik)

- Der AN Bau ist verantwortlich für den Transport der vom AG im TP übergebenen Materialen auf Bahnwagen zur Baustelle.
- Der AN Bau ist verantwortlich für den Transport der ausgebauten Materialien von der Baustelle zum Tarifpunkt.
- Das EVU für die Logistik muss eine Zulassung nachweisen, auf Gleisen der Berliner S-Bahn fahren zu dürfen (Ausnahmegenehmigung BMVI).
- Wenn Fahrpläne benötigt werden, sind diese rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen.
- Abweichungen von der Streckenklasse sind generell über eine BZA zu beantragen.
- Eingleisen / Ausgleisen im Bf Hennigsdorf
- Beistellung Helfer im Bahnbetrieb für die Bedienung von Baugleissperren

0.2.24 Bahnstrom

Allgemeine Hinweise zu den S-Bahnstromanlagen:

Die Weichen und Gleise im Bauabschnitt sind mit Stromschienen ausgerüstet. **Erschwernisse für sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit dem Weichenumbau (insbesondere auch für das Verfüllen mit Schotter, Stopfen und Richten, etc.) die daraus resultieren, sind einzukalkulieren.**

Die Stromschienenanlage wird im Oberbauerneuerungsabschnitt vollständig abgebaut und nach erfolgter Erneuerung gemäß den Vorgaben der Ausführungsplanung wiederaufgebaut.

Die Rückleitungsanschlüsse und Schienenverbinder werden von den Fahrschienen demontiert und nach erfolgter Oberbauerneuerung erneuert.

Mit Inbetriebnahme sind sämtliche Fahrschienen im Bauabschnitt zu verschweißen. Ist dies nicht möglich sind die Lücken mit Verbindern 2x120 zu überbrücken.

Die Stromschienenanlagen sind entsprechend Richtlinie 998.01 herzustellen bzw. zu behandeln.

Die Rückleitungsanlagen sind entsprechend Richtlinie 998.02 herzustellen, bzw. zu behandeln.

Für Kabelanlagen sind die "Technischen Forderungen für den Bau von Fahrleitungs-, Rückleitungs- und Kabelanlagen der Berliner S-Bahn Gleichspannung 750 V" Teil 3 zu beachten (DR-M 24-01.100/03).

Das Modul 464 „Gleichstrom S-Bahnen“ der Deutschen Bahn AG ist zu beachten.

Sämtliche geltenden Richtlinien sind in der aktuellsten Fassung anzuwenden.

Bei Kabelarbeiten sind weiterhin die Hinweise des Herstellers zu beachten. Sämtliche Kabel sind zu kennzeichnen (gemäß der Kabelkennzeichnungsliste aus der AP).

Fachspezifische Aussagen sind mit V.IW-O-P 312 abzustimmen.

Neu errichtete bzw. geänderte S - Bahnstromanlagen sind abnahmepflichtig. Die fachtechnische Abnahme erfolgt durch den Abnahmeprüfer der DB InfraGo AG. Die Abnahme richtet sich nach der Richtlinie „Gleichstrom-S-Bahnen; Fahrleitungsanlagen der Berliner S-Bahn abnehmen “in der aktuellen Fassung“.

Die Bahnenergieversorgung ist in jeder Bauphase zu gewährleisten, auch bei Bauzwischenzuständen und Provisorien. Bei provisorischen Kabelverlegungen ist über die gesamte Liegedauer der mechanische Schutz der Kabel sicherzustellen.

Gemäß Konzernrichtlinie 132.0123A04, Abschnitt 2 „Arbeiten in der Nähe von Fahrleitungsanlagen der DC-S-Bahn“ muss angenommen werden, dass auch eine ggf. ausgeschaltete Stromschiene des Nachbargleises unter Spannung steht. Die in der Ril genannten Schutzabstände (1 m bzw. 0,5 m für unterwiesenes Personal wie EfK bzw. EuP unter bestimmten Bedingungen) müssen eingehalten werden.

Nach Richtlinie 998.0101, Abschnitt 5 ist bei Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehenden Teilen der Stromschienenanlage eine Bauabdeckung (Schutzabdeckung) einzubauen. Das Aufsetzen der Bauabdeckung erfolgt grundsätzlich im spannungsfreien Zustand.

Für die Arbeiten an der Stromschienenanlage wird insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

- Durch den AG werden keinerlei Arbeitsgeräte, Maschinen, Fahrzeuge oder sonstige Vorrichtungen beigestellt.
- Im Bereich der Berliner S-Bahn sind das Kurzschließen der Stromschiene zu Beginn sowie das Aufheben der Schutzmaßnahmen zum Ende der Sperrpause Aufgaben des Schaltantragstellers (SAS) bzw. des ihm beigeordneten Schaltpersonals. In der Regel werden SAS und Schaltpersonal vom Anlagenbetreiber gestellt.

- Die Freigabe zur Arbeit nach erfolgtem Kurzschließen der Anlage und durchgeführten Sicherungsmaßnahmen erfolgt durch den Arbeitsverantwortlichen. Die Vorgaben der Ril 132.0123A04 sind anzuwenden.

Vorschriftenwerk

Das Vorschriftenwerk ist jeweils in der aktuellsten Fassung anzuwenden. Dies gilt insbesondere auch für das spezielle Vorschriftenwerk des Fachbereiches "S-Bahnenergieversorgung" einschließlich der regelmäßig erscheinenden Änderungen

und Ergänzungen.

Montageanleitungen werden regelmäßig aktualisiert und angepasst. In den einzelnen Positionen finden sich deshalb keine genauen Bezeichnungen / Nummern. Montageanleitungen sind jeweils in der aktuellsten Fassung anzuwenden.

Hinweis zu "Bockschwellen"

Hinweis: In den LV-Positionen und Plänen sind jeweils neu herzustellende Oberbauformen angegeben. Auf die jeweilige Bezeichnung der Bockschwellen wurde teilweise verzichtet. In allen umzubauenden Abschnitten sind die entsprechenden Bockschwellen für die Stromschienenträger vorzusehen.

0.2.25 Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16)

Die Bettung im Bereich der Weichen wird bis 30 cm unter neuer Schwellenunterkante komplett ausgebaut.

Die ausgebaute Bettung ist entsprechend festgestellter Kontaminationen einer fachgerechten Verwertung zuzuführen.

Der neue Bettungsquerschnitt ist nach Ril 820.2010 herzustellen. Im gesamten Bettungsquerschnitt darf aufgearbeiteter Schotter zum Einsatz kommen. Der Bettungsquerschnitt ist mit mind. 40 cm Schotter vor Kopf herzustellen. Die Dicke des Schotters unter der nichtüberhöhten Schiene soll ≥ 30 cm betragen.

0.2.26 Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten

Das Herstellen von Randwegen erfolgt gemäß Plan der Gleis- und Tiefbauarbeiten.

0.2.27 Ausführung Planumsverbesserung

Das freigelegte Planum ist zu verdichten.

0.2.28 Ausführung Entwässerungseinrichtung

Es sind keine neuen Anlagen geplant, eine Veränderung des bestehenden Systems erfolgt nicht.

0.2.29 Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6)

Bleibt frei

0.2.30 Arbeiten an Signalanlagen

LST-Arbeiten werden gesondert ausgeschrieben.

0.2.31 Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich

Mit Beginn Achsfreiheit für AN LST muss die Rückleitungsanlage komplett fertiggestellt sein.

Die Rückleitungsanlage eines im Betrieb verbleibenden S-Bahngleises muss uneingeschränkt und durchgängig bestehen bleiben. Die Rückleitung ist in allen Bauphasen aufrechtzuerhalten. Eine Unterbrechung des PRL ist nicht möglich. Bei Wiederinbetriebnahme der Gleise nach Bauzwischenzuständen müssen die Schienen durchgehend verschweißt oder mit Verbindern 2x120 mm² überbrückt sein.

Der PRL liegt im gesamten Bauvorhaben unmittelbar neben dem Baufeld in einer durchgehenden Kabeltrasse. Diese Anlage ist zu sichern. Ein Aus- und Einbau ist nicht vorgesehen.

0.2.32 Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung

0.2.32.1 Absteckung

Mit der Übergabe der Unterlagen gemäß Ril 883.3200 sind die Verpflichtungen des AG im Sinne § 3 (2) VOB/B erfüllt.“

Der AN erhält die Daten in folgender Form:

- Festpunkte und Trassendaten im DB-Format oder alternativ Daten im ASC II – Format
- Plandaten in einem digitalen Format (z. B. TIF, DGN, DWG, PDF) oder alternativ als Papierkopie

Die Übergabe der Daten durch den AG erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn und wird vom AN und dem AG schriftlich quittiert. Hierzu ist der Vordruck 883.3200V01 „Geodätische Absteckung; Niederschrift zur Übergabe“ zu verwenden.

Ergänzend dazu, ist der AN verpflichtet, die Detailabsteckung zur Bauausführung gem. Ril 883 zu erstellen. Diese muss so erfolgen, dass der Anschluss an die vorhandenen Gleise und Weichen lage- und höhenmäßig gewährleistet ist.
Der Bauüberwachung sind alle Sicherungspunkte nachweislich anzuzeigen. Der AN teilt dem AG das ausführende Ingenieurbüro mit.

Balisen:
Aufnahme der Istlage der Balisen erfolgt durch den AG und die Koordinaten werden vom AG an den AN Bau übergeben

0.2.32.2 Abnahmevermessung

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die geodätischen Abnahmevermessungen nach Richtlinie 883 durchzuführen.

Die Abnahmevermessung schließt auch die Prüfung der Lichtraumfreiheit nach den Vorgaben der Ril 883.3400 mit ein.

Der AN teilt vor Beginn der geodätischen Vermessungen dem AG das mit der Ausführung der geodätischen Vermessungen beauftragte Ingenieurbüro mit. Es ist jeweils zu beachten, dass die durchgeführte Vermessungsleistungen gemäß Ril 883 unabhängig voneinander ausgeführt werden.

Balisen:
das Einmessen der Balisen in Endlage, nach DB-Ref Stand 2016, ist durch den AN Bau durchzuführen

0.2.32.3 Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)

Allgemein:
Die Engstellendokumentation ist die Grundlage für die Überprüfung außergewöhnlicher Transporte (Lü-Sendungen). Sie spiegelt die aktuelle Lage des Gleises im Bezug zu ortsfesten Anlagen zum Zeitpunkt der Messung wider. Durch Gleis- und Weichenerneuerungen wird die Gleislage verändert, wodurch das Engstellenverzeichnis seine Gültigkeit verliert. Daher ist nach Abschluss der Baumaßnahme das Engstellenverzeichnis zu aktualisieren. Die Grundlage für die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten bilden die Richtlinien 458, 809, 883 und 885.

Das Engstellenverzeichnis wird bei folgender Abteilung vorgehalten:
DB InfraGO AG
V.IW-O-I 32
Datenmanagement Region Ost,
Eine Übersicht mit präqualifizierten Ingenieurbüros ist bei obiger Abteilung verfügbar.

Leistungen des AN:
Die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten ist nach Richtlinie 883.7400 durchzuführen. Das mit der Bestandsdokumentation beauftragte Ingenieurbüro hat sich im Vorfeld der Messung mit der Abteilung Datenmanagement in Verbindung zu setzen, um die erforderlichen Schritte abzustimmen (Grundlagen für die Bestimmung der Nachbargleisbedingungen, Erfassungsrichtung Knoten-Kantenmodell aus DB-GIS, „Lü-Gleise“, Koordinaten). Die der Datenbankstruktur bei Datenmanagement entsprechenden Ergebnisse der Lichtraumbestandsdokumentation sind vom AN mit einer unterschriebenen Prüfungs- und Eignungsbestätigung an die Abteilung Datenmanagement zu übergeben.
Die Übergabe hat 14 Tage nach Belastungsstopfgang zu erfolgen.

0.2.33 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Beistellung Maschinen / Geräte / Arbeitszüge / Logistik

Der AG stellt keine Maschinen / Geräte / Arbeitszüge und / oder Logistik bei.

Sämtliche zur Baudurchführung notwendigen Geräte und Maschinen stellt der AN. Sämtliche Aufwendungen sind in die Einheitspreise der Umbaupositionen einzurechnen.

Arbeitszüge bestehend aus Lok, Wagen und Lokführer sind vom AN zu stellen. Sämtliche gleisfahrbaren Baumaschinen und Arbeitszüge sind mit Rangierbegleiter des AN zu besetzen. Es ist die Ril 408 durch den AN zu beachten.

Der Az-Führer des AN hat die Befähigung nach den Bestimmungen der DB AG nach-zuweisen und sich die notwendigen Orts- und Streckenkenntnisse anzueignen.

Die Planung, Organisation und Durchführung der Logistik für sämtliche Transporte und Abläufe im Zusammenhang mit den in diesem LV beschriebenen Leistungen vom Tarifbahnhof / vom Zwischenlager bis zur Baustelle und zurück ist Sache des AN und in die Einheitspreise der Leistungspositionen der Logistik / Logistiker einzurechnen.

Nachfolgend beschriebene Leistungen werden nicht gesondert vergütet und sind in die Position Baustellenlogistik einzurechnen:

- Erstellung Fahrplan
- Der An- und Abtransport leerer bzw. beladener Wagen ist mit den notwendigen Papieren durchzuführen (Begleitscheine, Übernahmescheine, Frachtpapiere, Entsorgungsnachweise usw. inkl. der Bezettelung der Wagen). Eine Kopie der Frachtpapiere ist dem AG zu übergeben.
- Der AN hat vollständig entladene Wagen unverzüglich in ein dafür zugelassenes Gleis in der definierten Übergabestelle versandfertig sowie besenrein bereitzustellen. Die Wagenfreimeldung hat an das Kundenservicecenter Duisburg (Rufnummer 010802 000517) zu erfolgen. Anfallende Wagenstandsgelder wegen verspäteter Meldung gehen zu Lasten des AN.
- Vom AN zu liefernde Stoffe sind frei Baustelle zu liefern einschl. eventuell notwendiger Zwischenlagerung, Umladung und Zwischentransporte.
- Die Beistellung der Oberbaustoffe durch den AG an der Güterverkehrsstelle erfolgt mit schienengebundenen Fahrzeugen.
- Örtliche Einweisung der Personale. Kosten werden nicht gesondert vergütet.
- Be- und Entladen von Bahnwagen einschl. Beseitigung von Hindernissen (Stirn- und Seitenrungen) sowie straßengebundenen Fahrzeugen auf einem Lagerplatz des AG und / oder Lagerplatz nach Wahl des AN.
- Verunreinigungen beim Be-, Um- und Entladen im Gleisbereich und auf Wegen / Straßen sind sofort zu beseitigen.
- Die Teilnahme des Logistikers an der Betrabesprechung ist erforderlich.
- Durch den AN sind im Rahmen der Feinabstimmung des Mlap besondere Hin-weise zu den erforderlichen Laderichtungen des Oberbaumaterials, welches durch den AG beigestellt wird, schriftlich zu benennen.

<u>Lärmpegel</u>

Mit dem Angebot sind verbindliche Angaben zu den Lärmpegeln der einzusetzenden Maschinen (Lärmpegel-Messblätter sind beizulegen) zu machen.

Dies gilt nicht nur für alle Maschinen des AN, sondern auch für alle Maschinen der vorgesehenen Subunternehmer / Nachauftragnehmer. Die Nachauftragnehmer sind verbindlich zu benennen. Für die Maschinen der NAN sind ebenfalls Lärmpegel-Messblätter bereits mit dem Angebot vorzulegen.

<u>Trennen der Fahrschienen</u>

Werden die Fahrschienen an vorhandenen Schweißungen aufgetrennt und wiederverwendet, dann sind die aufgetrennten Schweißungen zu schälen.

Stapelhölzer

Stapelhölzer für die Schwellen gehen in das Eigentum des AN über, können jedoch beim Verladen der Altschwellen verwendet werden. Die Kosten sind in die Einheitspreise der Leistungspositionen einzurechnen.

Rostschutzmittel

Gemäß Ril 824.5050 ist im Rahmen des Gleis- bzw. Weichenumbaus zur Gangbarhaltung der Verschraubung bei den Schienenbefestigungsarten K bzw. KS vor dem ersten Verspannen ein zugelassenes Rostschutzmittel auf die Verschraubung aufzubringen. Diese Leistung wird nicht gesondert vergütet und ist in die Einheitspreise des Einbaus einzurechnen.

Dies gilt auch für die Bereiche, in denen eine Anschlussstopfung durchgeführt wird.

Vorhandene Anlagen

Die vorhandenen Anlagen im Baubereich sind zu sichern.

Schweißaufsicht

Bei Arbeiten im lückenlosen Gleis nach Richtlinie 824.5010 muss stets ein nach Ril 826.1030 geprüfter Fachbauleiter an der Baustelle anwesend sein. Dieser fertigt die Niederschrift über den Spannungsausgleich (Vordruck 824.5010.01 bis 824.5010.03). Den Bau-/Fachbauleiters stellt der Auftragnehmer.

Die Schweißüberwachung wird durch den AG gestellt.

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

keine besonderen Anmerkungen

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

Bleibt frei.

0.4.2 Besondere Leistungen

siehe Leistungsverzeichnis

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

Die freigegebenen Ausführungsunterlagen für Verkehrsanlagen und S-Bahnstromanlagen werden beigestellt.

0.5.2 Bestandsunterlagen und Dokumentation

Bahnstrom

Die Bestandsunterlagen (Handrevidierte Lagepläne der freigegebenen AP, Schematische Stromschienen- und Rückleiterpläne, Fachpläne) sind zu aktualisieren und zur Abnahme und Inbetriebnahme vorzuhalten und zu übergeben.

Zur Erarbeitung von schematischen Stromschienen- und Rückleiterplänen für Inbetriebnahmen, ist der aktuelle Stand bei V.IW-O-M-BLN-IG abzufordern! Die Pläne sind mindestens 5 Tage vor geplanter Inbetriebnahme V.IW-O-M-BLN-IG in geforderter Anzahl zu übergeben! Fehlende Angaben (Längen von Kabeln, Lückenmaße) sind in die Entwürfe einzutragen und rechtzeitig bei V.IW-O-M-BLN-IG zur Prüfung vorzulegen.

Die revidierten Pläne sind dem Abnahmeprüfer zur Abnahme vorzulegen, werden nochmals geprüft und sind durch den AN in der endgültigen Form und Anzahl herzustellen und auf Datenträger zu übergeben.

Der revidierte Anlagenbestand von Fahrleitung-, Rückleitungs- und Kabelanlagen ist auf digitalisierten Lageplänen zu erfassen (geodätische Einmessung der Anlagen).

Fachspezifische Aussagen regeln sich nach dem "Handbuch für die Erstellung der Bestandsdokumentation der S-Bahnenergieversorgung Berlin" in der jeweils aktuellsten Fassung. In den zu übergebenden Lageplänen ist die genaue Lage der Dilatationen und Festpunktklemmen einzuzeichnen. Die Verfahrensweise zur Änderung von schematischen Stromschienenplänen gemäß Schreiben vom 01.04.2019 der DB Energie GmbH ist zu beachten und anzuwenden.

0.5.3 Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)

Bauablaufplan des Bieters / Betriebsablaufplan:

Mit Angebotsabgabe ist als Terminplanung der Bauablaufplan (BAP) des Bieters (entspricht dem „Bauzeitenplan“ in den BVBs) in Form einer Zeit-Wege-Darstellung gemäß Ril 823, z. B. nach dem System der Sperrpausenoptimierung (SOG-Plan) – auf der Grundlage des Rahmenterminplans des AG einzureichen.

Bei der Planung der internen Baulogistik bzw. der beim AN ggf. zusätzlich beauftragten schienengebundene Transporte sind die Streckenöffnungs- und Pausenzeiten der betroffenen Betriebsstellen / Streckenabschnitte zu beachten. Diese sind im Infrastrukturregister der DB InfraGO AG (Internetauftritt der DB InfraGO AG: *http://www.dbinfrago.com/web/schienennetz/netzzugang-und-regulierung/infrastrukturregister*) veröffentlicht.

Der Bauablaufplan ist mit aktualisiertem Stand zu den Besprechungen (T12) in jeweils 10-facher Ausfertigung vorzulegen. Des Weiteren ist der abschließend genehmigte Bauablaufplan ebenfalls in 10-facher Ausfertigung 2 Wochen vor Baubeginn als Datei und in Papierform gemäß Verteilerliste des AG zu verteilen.

In den jeweiligen Einheitspreisen der Bauleistungen sind weiterhin folgende Leistungen enthalten:

- Darstellung des Soll-Ist-Vergleiches im Bauablaufplan während der Bauausführung und Aufzeigen des kritischen Weges
- Erstellung und Dokumentation aller für die Abnahme gemäß Ril 824 erforderlichen Unterlagen und Erhebungen.

Betriebsablaufplan

Zum Zeitpunkt der T12-Besprechung (lt. Ril. 823.0150 Baudurchführungsbesprechung) muss der auf den vertraglich vereinbarten Bauzeitenplan abgestimmte, genehmigungsfähige Betriebsablaufplan vorliegen.